



Stadt Leun

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun

07.09.2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun am Montag, 06.09.2021, 19:08 Uhr bis 21:57 Uhr im Saal "Grüne Au" Biskirchen

Anwesenheiten

Vorsitz:

Jürgen Ambrosius (SPD)

Anwesend:

Lothar Klein (GRÜNE)

Paul Schmitz (FWG)

Claus-Peter Schweitzer (CDU)

Marco Carnetto (SPD)

Magdalene Georg (SPD)

Marcus Hartmann (CDU)

Markus Heering (FWG)

Joachim Hennche (FWG)

Michael Hofmann (SPD)

Kerstin Klapproth (FWG)

Dieter Krause (GRÜNE)

Wilhelm Müller (CDU)

Wolfram Pauli (CDU)

Marco Rinker (FWG)

Karl-Günter Süß (GRÜNE)

Kim Robert Trapp (CDU)

Maximilian Weber (SPD)

Patrick Zipp (CDU)

Christof Zutt (GRÜNE)

Abwesend:

Josua Carnetto (SPD) -entschuldigtIngeborg Palm (NPD) -entschuldigtLudwig Palm (NPD) -entschuldigtLukas Wolf (CDU) -entschuldigtMaximilian Wolf (CDU) -entschuldigt-

Magistrat:

Björn Hartmann (CDU)

Thorsten Keller (FWG)

Ralf Fischer (GRÜNE)

Gerd-Ulrich Heberling (SPD)

Gabriele Zieres (FWG)

Abwesend:

Ralf Schweitzer (CDU) -entschuldigt-Sascha Linke (CDU) -entschuldigt--entschuldigt-

Schriftführer:

Robert Petry ()

Von der Verwaltung waren anwesend:

Arnd Pauker () 19:08 - 21:53 Uhr Denise Zienert () 19:08 - 19:35 Uhr

Gäste:

Verena Napiontek (Wetzlarer-Neue-Zeitung)

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1.	Eroffnung und Begrußung, Hygienehinweise sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2.	Niederschrift der Sitzung vom 27.07.2021	
3.	Bericht des Bürgermeisters	
4.	Bericht des Stadtverordnetenvorstehers	
5.	Anfragen und Mitteilungen	
6.	Berichtswesen zum 30.06.2021	
6.1	Berichtswesen 2. Quartal 2021	(MI-26/2021)
6.2	Quartalsbericht Beschlusskontrolle	
7.	§ 98 HGO Nachtragssatzung	(MI-28/2021)
8.	Bonitätsprüfung bei Gewerbegrundstücksgeschäften	(VL-186/2021)
9.	Dollberg	
9.1	Städtebaulicher Vertrag	
9.2	Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dollberg", Stadt Leun Aufstellungsbeschluss gem §2 (1) BauGB Beschluss über die Öffentliche Auslegung gemäß §3(2) BauGB	(VL-195/2021)
10.	Mitteilung über die Raumbedarfsplanung (Entwurf der Verwaltung) für einen evtl. Neubau des Rathauses	(VL-190/2021)
11.	Aufhebung Sperrvermerk Investitionsnummer 0901-0002A □ Baugebiet Bissenberg	(VL-202/2021)
12.	Grundstücksangelegenheiten	
12.1	Grundstücksangelegenheiten Verkauf Grundstück im Baugebiet Leun- Ost	(VL-196/2021)
13.	Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen, CDU Moderations- und Beratungsleistungen zur Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes –Agenda Leun 2030– für die Stadt Leun	(VL-203/2021)
14.	Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen - der Abläufe in der Verwaltung und im Bauhof der Stadt Leun	(VL-204/2021)
15.	Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen Ausbildung einer Forstwirtin/eines Forstwirtes für die Stadt Leun	(VL-205/2021)
16.	Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen Baumspenden für den Klimaschutz – Bürgerwald Leun	(VL-206/2021)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

Eröffnung und Begrüßung, Hygienehinweise sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius eröffnet um 19:08 Uhr die 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er begrüßt die 21 anwesenden Stadtverordnete, Bürgermeister Björn Hartmann, die Damen und Herren des Magistrates, den Schriftführer Robert Petry, Büroleiter Arnd Pauker, Denise Zienert, Verena Napiontek von der Wetzlarer-Neuen-Zeitung als auch die zwei anwesenden Zuhörer. Er weist auf die aktuellen Hygienevorschriften hin. Weiterhin teilt er mit, dass die Redebeiträge der Sitzungen aufgenommen werden. Diese Maßnahme diene lediglich der Unterstützung der Schriftführerin/des Schriftführers. Die Aufnahmen werden nach Genehmigung der Niederschrift unwiderruflich gelöscht. Es wird festgestellt, dass die Tagesordnung rechtzeitig veröffentlicht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Aufgrund eines Dringlichkeitsantrages von der Stadtverordneten Magdalene Georg wird die Tagesordnung entsprechend dahingehend erweitert. Weiterhin die Ergänzung zum Tagesordnungspunkt 9 "Seniorenwohnheim Dollberg" und dem Tagesordnungspunkt 10 mit der Beschlussfassung über den Neubau eines Rathauses als auch über den Raumbedarfsplan, resultiert aus den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses und des Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

Somit wird die Tagesordnung entsprechend ergänzt.

2. Niederschrift der Sitzung vom 27.07.2021

Es werden keine Änderungswünsche aufgeführt, somit beschlossen.

3. Bericht des Bürgermeisters

Ist der Anlage beigefügt.

4. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers

Ist der Anlage beigefügt.

5. Anfragen und Mitteilungen

Stadtverordneter Michael Hofmann regt an, aufgrund der geplanten Sperrung in der Gertrudisstraße in Biskirchen bei der Engstelle in Höhe des Auweges ein Hinweisschild aufzustellen.

Bürgermeister Björn Hartmann teilt mit, dies an den zuständigen Mitarbeiter weiter zu geben. Verkehrsrechtliche Anordnungen für Kreisstraßen führt der Lahn-Dill-Kreis durch. Bei der kommenden Anhörung wird man dies so weitergeben.

Stadtverordneter Paul Schmitz fragt an, ob es einen Zeitplan für die Erstellung, Simulation und Analyse von Überschwemmungsereignissen durch Starkniederschläge im Stadtgebiet Leun gibt. Weiterhin wird angefragt, ob bereits ein Planungsbüro den Auftrag dazu erhalten hat.

Bürgermeister Björn Hartmann gibt an, dass die Erstellung hierzu in zwei Teilbereiche gegliedert ist. Ein Teil der Aufgaben wird von dem Lahn-Dill-Kreis als Hochwasserzweckverband erledigt. Ein weiterer Teil der Aufgaben fällt auf die Stadt Leun zurück. Der Start soll im Herbst beginnen, sofern die Belaubung der Bäume unten ist. Ein Planungsbüro hierzu ist bereits beauftragt.

Stadtverordneter Jürgen Ambrosius verweist in diesem Zusammenhang mit Überschwemmungsereignissen nochmals auf den Bericht in der Wetzlarer-Neuen-Zeitung vom vergangenen Samstag.

Stadtverordneter Marco Carnetto fragt nach einem Zwischenstand bezüglich dem Brunnenhaus Biskirchen.

Bürgermeister Björn Hartmann teilt mit, dass die Bauabteilung vergangene Woche mit dem Planungsbüro in Kontakt stand. Man erwartet einen genauen Zeitplan, wie das Projekt dieses Jahr noch umgesetzt werden kann.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius gibt bekannt, dass die nächste Stadtverordnetenversammlung am 04.10.2021 um 19:00 Uhr in der "Grünen Au" stattfindet. Die Ausschüsse treffen sich gemeinsam am 30.09.2021 um 19:00 Uhr ebenfalls in der "Grünen Au". Unter anderem soll der Waldwirtschaftsplan besprochen werden.

6. Berichtswesen zum 30.06.2021

6.1 Berichtswesen 2. Quartal 2021

MI-26/2021

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis.

6.2 Quartalsbericht Beschlusskontrolle

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis.

7. § 98 HGO Nachtragssatzung

MI-28/2021

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis.

8. Bonitätsprüfung bei Gewerbegrundstücksgeschäften

VL-186/2021

Stadtverordneter Kim Robert Trapp berichtet als Ausschussvorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

- 5 Ja-Stimmen
- 1 Nein-Stimme

Stadtverordneter Kim Robert Trapp teilt mit, dass man sich innerhalb der CDU-Fraktion darüber einig ist, dass eine Bonitätsprüfung nicht zwingend notwendig ist. Bei einem Grundstückskauf geht das Eigentum erst nach erfolgter Zahlung auf den Käufer über.

Stadtverordneter Michael Hofmann entgegnet diesem, dass man bereits in der Vergangenheit erlebt hatte, dass es durchaus zu Komplikationen bei den Kaufpreiszahlungen kam.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass Kaufinteressenten von städtischen gewerblich zu nutzenden Grundstücken ab sofort vor Vertragabschluss auf eigene Kosten das Ergebnis einer offiziellen Bonitätsprüfung in Form einer kompletten Wirtschaftsauskunft sowie der Score-Werte einer Wirtschaftsauskunftei vorzulegen haben. Diese ist dem Magistrat vorzulegen

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen8 Nein-Stimmen2 Stimmenthaltungen

9. Dollberg

9.1 Städtebaulicher Vertrag

Stadtverordneter Karl Günter Süß teilt mit, dass bereits im Vorfeld vom dem Investor als auch von dem Planer das Bauvorhaben vorgestellt wurde. Die Planung wurde positiv aufgenommen. Zu dem Städtebaulichen Vertrag ist anzumerken, dass dieser Vertrag in der Tagesordnung enthalten gewesen ist. Die Vorlage wurde in der Ausschusssitzung durch die Fraktionen (SPD/FWG/Grüne) eingebracht. Insgesamt befürwortet man das geplante Bauvorhaben. Im Anschluss an die Beschlussfassung soll der entsprechende Bebauungsplan in dem Teilbereich aufgestellt werden. Weiterhin beinhaltet der Beschluss zu Punkt b einen Antrag, dass der Magistrat beauftragt wird, mit dem Investor einen Städtebaulichen Vertrag abzuschließen. Unter anderem ist in diesem Vertrag aufzunehmen, dass sämtliche Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes, sowie alle Erschließungskosten (Kanal, Wasser, Straße, etc.) der Antragsteller im vollen Umfang zu tragen hat. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leun keine Kosten zukommen.

Stadtverordneter Karl Günter Süß berichtet als stellvertretender Ausschussvorsitzender des Bau- und Umweltausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis Punkt a.:

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

Abstimmungsergebnis Punkt b.:

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

Stadtverordneter Kim Robert Trapp berichtet als Ausschussvorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis Punkt a.:

6 Ja-Stimmen (einstimmig)

Abstimmungsergebnis Punkt b.:

6 Ja-Stimmen (einstimmig)

Stadtverordneter Karl Günter Süß möchte kurz anmerken, dass nun nach der Beschlussfassung über die Beauftragung des Magistrates mit dem Investor einen Städtebaulichen Vertrag abzuschließen die Problematik auftreten könnte, dass bei einer möglichen Erweiterung oder eines Neubaus des Kanals die Kosten für den Investor in die Höhe schnellen könnten. Nach aktuellem Stand geht der Investor nicht davon aus, dass eine

Erweiterung oder ein Neubau des bestehenden Kanals notwendig ist. Jedoch hatte Bauamtsleiter Putz seine Bedenken angemeldet. Für die Zukunft sollte man Bedenken, dass für die obere Fläche bei dem geplanten Bauvorhaben eine Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan vorgesehen ist. Sollte man diese Fläche zukünftig erschließen wollen, würde aller Voraussicht nach der Bedarf zur Erweiterung/Neubau des bestehenden Kanals entstehen. Diesen Aspekt sollte man im Vorfeld mit einbeziehen. Über eine Kostenteilung in diesem Zusammenhang wischen Investor und der Stadt Leun sollte man sich Gedanken machen.

Beschluss:

Punkt a:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag der SeWo Seniorenwohnen Baugesellschaft mbH Offenburg vom 01.09.2021 auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet "Dollberg" in Leun bzgl. Änderung der bisherigen Festsetzung als Sondergebiet "Zeltplatz" in ein Sonderbaugebiet "Seniorenzentrum" gemäß §11 Abs. 2 BauGB sowie in einem Teilbereich als allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO unter Berücksichtigung der geänderten Bebauung gemäß den nun vorliegenden Plänen, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt b:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Leun – mit dem Investor - einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zu schließen. In diesem Vertrag muss festgehalten werden, dass sämtliche Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes, sowie alle Erschließungskosten (z.B. Kanal, Wasser, Straße...) der Antragsteller in vollem Umfang zu übernehmen hat. Es ist sicherzustellen, dass auf die Bürger und auf die Stadt Leun keine Kosten zukommen Beide Punkte sind parallel abzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

9.2 Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dollberg", Stadt Leun VL-195/2021 Aufstellungsbeschluss gem §2 (1) BauGB Beschluss über die Öffentliche Auslegung gemäß §3(2) BauGB

Stadtverordneter Karl Günter Süß teilt mit, dass der Planer die Erarbeitung eines Aufstellungsbeschlusses erläutert hat. Demnach soll ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen können die beiden folgenden Beschlüsse in der Stadtverordnetensitzung gefasst werden.

Stadtverordneter Karl Günter Süß berichtet als stellvertretender Ausschussvorsitzender des Bau- und Umweltausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit. Bei dem Beschluss zu Punkt b gab es in der Ausschusssitzung noch eine Diskussion, ob man schon gleich in das Verfahren einsteigen sollte. Man ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, diesem zuzustimmen, da der Investor bereits viele Informationen vorgelegt hatte. Nach der zeitlichen Abfolge der beiden gefassten Grundsatzbeschlüsse, können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung folgen.

Abstimmungsergebnis Punkt a.:

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

Abstimmungsergebnis Punkt b.:

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

Stadtverordneter Kim Robert Trapp berichtet als Ausschussvorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis Punkt a.:

6 Ja-Stimmen (einstimmig)

Abstimmungsergebnis Punkt b.:

6 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss:

zu a)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 6 "Dollberg" teilweise zu ändern, damit ein Seniorenwohn- und Pflegeheim und barrierefreie Wohnungen errichtet werden können.

zu b)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den o.g. Bebauungsplan einschl. Begründung zum Entwurf zu erheben und diesen öffentlich auszulegen sowie die Behörden und Nachbarkommunen von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

10. Mitteilung über die Raumbedarfsplanung (Entwurf der Verwaltung) VL-190/2021 für einen evtl. Neubau des Rathauses

Stadtverordneter Karl Günter Süß berichtet als stellvertretender Ausschussvorsitzender des Bau- und Umweltausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Stadtverordneter Karl Günter Süß teilt mit, dass sich zu einigen Punkten noch Fragen ergeben haben. Zum einen waren es die einzelnen Raumgrößen, welche nicht zur Verfügung standen. Weiterhin hat man darüber diskutiert, ob ein Sitzungssaal für 50 Personen in dem Neubau entstehen soll. Darüber hinaus kam die Frage auf, ob der Baubetriebshof in voller Größe und Funktion in den Neubau aufgenommen werden soll oder nicht.

Abstimmungsergebnis Punkt a.:

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

Abstimmungsergebnis Punkt b.:

- 5 Ja-Stimmen
- 1 Nein-Stimme
- 1 Stimmenthaltungen

Abstimmungsergebnis Punkt c.:

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

Stadtverordneter Kim Robert Trapp berichtet als Ausschussvorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis Punkt a.:

5 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung

Abstimmungsergebnis Punkt b.:

3 Ja-Stimmen

1 Nein Stimme

1 Stimmenthaltung

Abstimmungsergebnis Punkt c.:

6 Ja-Stimmen (einstimmig)

Bürgermeister Björn Hartmann ergänzt, dass die Raumbedarfsplanung den Baubetriebshof mit vorgesehen hat.

Stadtverordneter Christof Zutt gibt an, bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses mitgeteilt zu haben, dass in der Vorlage die Rede von einem Stadtverordnetensitzungssaal ist. Bei der Raumbedarfsplanung wird nun von einem Multifunktionsraum gesprochen. Bereits im Vorfeld ist man unter den Fraktionen der Meinung gewesen, dass ein Sitzungssaal im Neubau nicht notwendig erscheint, da man Dorfgemeinschaftshäuser zur Verfügung stehen hat. Diese könnten in Zukunft für Sitzungen besser ausgestattet werden. Weiterhin ist die Frage aufgekommen, ob der Bauhof komplett in den Neubau mit integriert werden muss. Bei einer Kostenaufstellung durch Stadtverordneter Karl Günter Süß kam man insgesamt auf Kosten in Höhe von ca. 487 T€.

Stadtverordneter Claus Peter Schweitzer ist der Auffassung, dass man zunächst einmal feststellen sollte, was man an Planungskosten zu erwarten hat. Ein Konzept für einen Neubau des Rathauses sollte vorgelegt werden. Im Anschluss kann in den einzelnen Ausschüssen darüber beraten werden, was vielleicht gestrichen werden kann bis es dann schlussendlich zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt wird.

Stadtverordneter Dr. Markus Heering möchte nochmal deutlich machen, dass die Entscheidungskompetenz für die Raumplanung eines zukünftigen Neubaus bei der Stadtverordnetenversammlung liegen muss. Heute Abend möchte man nicht explizite darüber entscheiden, ob es einen Saal für die Stadtverordnetenversammlung geben soll oder nicht.

Stadtverordneter Marco Carnetto ist nach Durchsicht der Raumbedarfsplanung irritiert über die einzelnen Raumgrößen. Nach seinem Kenntnisstand sind die Raumgrößen nach den Richtlinien der ASW nicht korrekt geplant worden. Darüber hinaus fehlt bei der Raumbedarfsplanung ein aktueller Ist-Bestand.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation der Corona-Pandemie unterbricht Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius um 20:13 Uhr die Sitzung für eine kleine Pause.

Die Sitzung wird um 20:27 Uhr fortgeführt.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius möchte daran erinnern, dass für die Bereitstellung der Gelder aus der Hessenkasse der Stichtag 31.12.2021 immer näher rückt. Hier muss ein Weg aufgezeichnet werden, der festlegt, ob der Rathausneubau als Projekt bei der Hessenkasse angemeldet wird.

Stadtverordneter Dr. Markus Heering fragt an, was bis zu dem Stichtag 31.12.2021 erfolgen muss, um die Gelder für einen Rathausneubau zu erhalten.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius teilt mit, dass die Mitglieder des Ältestenrates darüber informiert worden sind, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um die Gelder der Hessenkasse zu beantragen.

Stadtverordneter Marco Carnetto gibt zu bedenken, dass die Planung eines Neubaus und die Beauftragung eines Architekten ausreichen wird, um die notwendigen Gelder zu beantragen.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius verließt auszugsweise aus den Richtlinien der Hessenkasse. "Frühster Beginn der Maßnahmen (Maßnahmenbeginn) ist der Abschluss eines zur Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages, sowie der Beginn von Eigenarbeiten. Planungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn".

Stadtverordnete Magdalena Georg ist der Auffassung die Planung trotzdem in Auftrag zu geben. Mit dieser können man dann in Zukunft planen.

Stadtverordneter Marco Carnetto gibt an, dass man sich kurzfristig darüber Gedanken machen sollte, was man an Stelle, das Geld für den Neubau eines Rathauses zu investieren, anderweitig damit machen kann.

Beschluss:

Punkt a:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zustimmung zu einem Neubau des Rathauses.

Punkt b:

Die Stadtverordnetenversammlung gibt ein Votum ab, ob es einen Raum für 50 Personen (30+20) geben soll

Punkt c:

Der Magistrat der Stadt Leun informiert die Stadtverordnetenversammlung über den, von der Verwaltung erstellten Entwurf der Raumbedarfsplanung. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem vorgegebenen Programm grundsätzlich zu. Der Magistrat wird beauftragt dies planerisch umsetzen zu lassen bis zur Leistungsphase 3 (Vorentwurfsplanung). Die Raumgrößen sind vom Planer zu überprüfen. Die endgültige Entscheidung über die Raumbedarfsplanung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis:

Punkt a:

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt b:

Wird von der Tagesordnung zurückgenommen.

Punkt c:

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

11. Aufhebung Sperrvermerk Investitionsnummer 0901-0002A □ VL-202/2021 Baugebiet Bissenberg

Stadtverordneter Marco Carnetto verlässt um 21:02 Uhr die Sitzung

Bürgermeister Björn Hartmann teilt mit, dass für die Umsiedlung einer potenziellen Zauneidechse Gelder freigegeben werden müssen.

Stadtverordneter Kim Robert Trapp berichtet als Ausschussvorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis Punkt a.:

6 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Sperrvermerk für die Investitionsnummer 0901-0002A → Baugebiet Bissenberg in Höhe von 5.000 Euro, aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

12. Grundstücksangelegenheiten

Stadtverordneter Marco Carnetto nimmt um 21:05 wieder an der Sitzung teil.

12.1 Grundstücksangelegenheiten Verkauf Grundstück im Baugebiet VL-196/2021 Leun-Ost

Stadtverordneter Karl Günter Süß berichtet als stellvertretender Ausschussvorsitzender des Bau- und Umweltausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

Stadtverordneter Kim Robert Trapp berichtet als Ausschussvorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt, den Magistrat zu ermächtigen, das städtische Grundstück, Gemarkung Leun, Flur 9, Flurstück 136/5, Größe: 1.055 m², im Baugebiet "Leun-Ost / 1", an Herrn Jonsan Krishnabavan, Leun, für einen Kaufpreis von 63.300 €, zu verkaufen.

Zuzüglich zu dem Kaufpreis (63.300 €) kommen die Kosten für die Herstellung von Wasserund Kanal-Grundstücksanschlussleitungen, Notar- und Gerichtsgebühren sowie alle Kosten die mit dem Abschluss des Kaufvertrages zusammenhängen. Diese sind von dem Käufer in voller Höhe zu tragen. Gleiches gilt für die Grunderwerbssteuer sowie evtl. erforderliche Genehmigungen. Weiter werden die Beiträge für Wasser und Abwasser gemäß der zurzeit gültigen Wasserversorgungssatzung und Entwässerungssatzung der Stadt Leun zuzüglich zum Kaufpreis mit dem Kaufvertrag angefordert.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

13. Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen, CDU VL-203/2021 Moderations- und Beratungsleistungen zur Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes –Agenda Leun 2030– für die Stadt Leun

Stadtverordneter Marco Carnetto trägt den Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen, CDU vor.

Bürgermeister Björn Hartmann fragt an, was mit der Leistungsbeschreibung im Einzelnen konkret gemeint ist, damit die Verwaltung zielgerichtet damit arbeiten kann.

Stadtverordneter Marco Carnetto bietet auf diese Frage seine Hilfe an.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt die Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes für Leun, welches insbesondere folgende Prozesse bearbeitet:

- a) Erstellung einer Bestandsanalyse mit Stärken und Schwächen für die gesamte Stadt Leun mit allen Ortsteilen (Grundlagenermittlung, Ortsrundgänge, kommunale Zielvorstellungen).
- b) Erarbeitung von Zielen sowie Festlegung von Handlungsfeldern zur Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung.

Umsetzung

- 1) Erarbeitung einer ausführlichen Leistungsbeschreibung, inkl. Zeitplan und Kostenangeboten bzw. -schätzung bis 18.10.2021.
- 2) Stellen eines Förderantrages bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) für Moderations- und Beratungsleistungen (Dorfmoderation) im ländlichen Raum Hessens (Einreichen des Förderantrages bis 01.11.2021).
- 3) Einstellen entsprechender Mittel in den Haushalt.
- 4) Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids ist, ohne einen zeitlichen Verlust, der Auftrag an ein professionelles Fachbüro mit den Moderations- und Beratungsleistungen (Dorfmoderation) zur Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes zu vergeben. Die notwendigen Vergabegrundsätze sind zu beachten.

Der Magistrat wird beauftragt diese Maßnahme innerhalb der vorgegebenen Termine umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

14. Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen VL-204/2021 Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen - der Abläufe in der Verwaltung und im Bauhof der Stadt Leun

Stadtverordneter Paul Schmitz trägt den Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen vor. In diesem Zusammenhang möchte er nochmals betonen, dass dieser Antrag nicht darauf beruht, dass es irgendeiner Kritik an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vorangeht. Durch diese Analyse möchte man die Abläufe in der Verwaltung für die Zukunft optimieren, damit Projekte zeitnah durchgeführt werden können.

Stadtverordneter Kim Robert Trapp teilt mit, dass der CDU-Fraktion wichtig ist, dass solch eine Analyse im Anschluss an einer Durchführung auch Einklang in unser Handeln finden sollte. Würde man bei einer solchen Analyse zu dem Ergebnis, dass es an ausreichendem Personal mangelt, so sollte dann der Stellenplan automatisch angepasst werden.

Die CDU Fraktion beantragt: Sollten die Ergebnisse der Analyse einen erhöhten Personalbedarf ergeben, hat sich dieser auf dem Stellenplan wiederzufinden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, finanzielle Mittel im Haushalt 2022 der Stadt Leun einzustellen, für eine

Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen

- der Abläufe in der Verwaltung und im Bauhof der Stadt Leun hinsichtlich Effizienz und Entwicklungsmöglichkeiten,
- Bewertung der vorhandenen Ressourcen
- Vergleichserhebung mit einer Kommune ähnlicher Struktur, mit dem Ziel einer Organisations- und Ressourcenentwicklung

Gleichzeitig beauftragt sie den Magistrat der Stadt Leun, ein geeignetes Beratungsunternehmen für diese Analyse zu finden und entsprechende Angebote anzufragen. Die Ergebnisse der Analyse werden der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt. Sollte eine Erhöhung des Stellenplanes notwendig sein, so muss dies umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

15. Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen VL-205/2021 Ausbildung einer Forstwirtin/eines Forstwirtes für die Stadt Leun

Stadtverordneter Lothar Klein trägt den Antrag der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen/SPD/FWG vor. Zudem habe man die Situation im Juli bei einer Waldbegehung gesehen. Umfangreiche Aufforstungen sind in Zukunft nötig. Durch den Antrag möchte man in Zukunft auch personell für die Pflegemaßnahmen gewappnet sein.

Stadtverordneter Kim Robert Trapp teilt mit, dass die CDU-Fraktion grundsätzlich offen für diesen Antrag ist. Die Frage hatte sich nur gestellt, ob man eine/n Auszubildende/n im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis eine Perspektive geben kann oder ob langfristig eine Fremdvergabe eher eine Alternative ist. Aus diesem Grund wird der Vorschlag eingebracht, diese Thematik in den Ausschüssen zu beraten.

Stadtverordneter Christof Zutt entgegnet diesem und spricht sich für die Ausbildung einer Forstwirtin/eines Forstwirtes aus.

Bürgermeister Björn Hartmann teilt mit, dass man in den vergangenen Tagen bereits Kontakt zu dem zuständigen Forstamt hatte. Nach diesen Gesprächen wurde nochmals deutlich, dass die Stadt Leun keine Anerkennung zu einem Ausbildungsbetrieb erhalten wird, da man keine Ausbilder/keine Ausbilderin zur Verfügung hat. Die Möglichkeit besteht dennoch, den Ausbildungsabschnitt bei einem anderen Betrieb durchführen lassen. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass eine verpflichtende Übernahme im Anschluss an die Ausbildung nicht möglich ist. Demnach müsste der Ausbildungsabschnitt bei dem Forstamt in Weilburg oder einer anderen Nachbarkommune vorgenommen werden. Zusätzlich zur der Ausbildungsvergütung müsste die Stadt Leun einen Anteil dazu bezahlen. In diesem Zusammenhang ist es allerdings auch wichtig sich Gedanken zu machen, wie die Mitarbeiter zukünftig ersetzt werden können.

Stadtverordneter Lothar Klein teilt mit, dass es durchaus bekannt ist, keine verpflichtende Übernahme vorab regeln zu können. Weiterhin besteht nach Rücksprache mit Hessen Forst dennoch die Möglichkeit, bestimmte Ausbildungsabschnitt im Leuner Stadtwald durchführen zu lassen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Leun im Sommer 2022 eine/n Auszubildende/n zur/zum Forstwirt/in einstellt, die dafür erforderlichen finanzielle Mittel in den Haushalten 2022 bis 2024 ausweist und dass die Ausbildungsstelle in den Stellenplan eingestellt wird. Gleichzeitig beauftragt sie den Magistrat, Gespräche mit dem Forstamt Weilburg und der Gemeinde Greifenstein aufzunehmen, mit dem Ziel, die praktische Ausbildung dort durchführen zu lassen. Dabei soll ausgelotet werden, dass Teile der Ausbildung auch im Leuner Stadtwald absolviert werden. Der Magistrat wird ferner beauftragt, die Besetzung der Ausbildungsstelle sofort einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

6 Stimmenthaltungen

16. Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen Baumspenden für den Klimaschutz – Bürgerwald Leun

VL-206/2021

Stadtverordnete Magdalene Georg trägt den Antrag der Fraktionen SPD/FWG/Bündnis90/Die Grünen vor. Die Waldschäden im Leuner Stadtwald sind erheblich. Bereits in Nachbarkommen wurden solche Initiativen bereits durchgeführt. Damit soll das Interesse geweckt werden, mehr für den Leuner Stadtwald zukünftig zu tun. Einzelne Personen, Familien und Kinder können sich einbringen und dadurch mehr Sensibilität für den Klimaschutz aufbringen. Die Stadt Leun soll demnach eine entsprechende Fläche im Wald zur Verfügung stellen.

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 06.09.2021, dass die Stadt Leun eine Initiative ins Leben ruft zur Aufforstung des Waldes "Baumspenden für den Klimaschutz-Bürgerwald Leun". Die Initiative soll es Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Einrichtungen und Firmen ermöglichen, die Aufforstung des Waldes in Leun aktiv durch Spenden zu unterstützen. Das Projekt soll unter fachlicher Begleitung mit dem Förster, den Forstwirten, dem Verwaltungspersonal der Stadt und engagierten Bürgerinnen und Bürgern zeitnah entwickelt werden mit dem Ziel der Errichtung eines gemeinsamen Bürgerwaldes. Hier muss eine geeignete Fläche von dem Förster vorgeschlagen werden, die dann bepflanzt werden kann. Die entsprechende Umzäunung des Geländes muss auch gewährleistet sein.

Der Magistrat wird beauftragt die nötigen Schritte bis zum Herbst in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung

17. Dringlichkeitsantrag des Sozialausschusses für die Stadtverordnetensitzung am 6. September 2021

Stadtverordnete Magdalene Georg trägt den Dringlichkeitsantrag aufgrund der Tatsache, dass die Möglichkeit besteht, die Zuteilung eines Bürgerbusses für Leun inklusive einer Elektrostation zu erhalten, vor. Da hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein mussten, hatte man sich kurzfristig damit beschäftigt. Entscheidende Voraussetzungen sind bereits

erfüllt, sodass schlussendlich noch darüber beschlossen werden muss. Trotzdem hat man sich dazu entschlossen, eine Interessensbefragung, die jedem Bürger/Bürgerin nochmal die Gelegenheit gibt, sich zu diesem Projekt zu äußern. Die Befragung soll in einer allgemeinen Fassung in den Leuner Nachrichten sein. Dies schließt aber nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine Bedarfserhebung durchzuführen. Der Bürgerbus kann schließlich zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt werden. Nach der Sozialausschusssitzung hat sich bereits eine Gruppe zur Verfügung gestellt, welche Ausarbeitungen für ein Betriebskonzept aufstellen wird. Die Hälfte des Betriebskonzeptes ist bereits durchgearbeitet und angepasst an die Situation in der Stadt Leun. Das Betriebskonzept kann kurzfristig im Entwurf fertiggestellt werden. Anschließend kann dies zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius bedankt sich recht herzlich für die engagierte Arbeit in diesem Projekt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgerbus für Leun bei der Landesstiftung "Miteinander in Hessen", gefördert vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, für den Bewilligungszeitraum 2021 zu beantragen. Der Bürgermeister beauftragt einen Verantwortlichen der Stadtverwaltung mit der Erstellung eines Betriebskonzeptes, das dem Magistrat zur nächsten Sitzung am 21.09.2021 zur weiteren Veranlassung vorgelegt wird. Das Betriebskonzept wird mit Unterstützung der bestehenden Arbeitsgruppe vorbereitet.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen 1 Stimmenthaltung

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:57 Uhr.

Leun, 06.09.2021

Jürgen Ambrosius
Stadtverordnetenvorsteher

Robert Petry

Schriftführer

Bericht des Bürgermeisters Stadtverordnetenversammlung 06.09.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtverordnete, liebe Zuhörerinnen und Zuhörer,

den Bericht des Bürgermeisters möchte ich auch heute mit dem uns noch immer begleitenden Thema Corona beginnen.

Trotzdem die Impfquote steigt, steigen auch die Fallzahlen stark an. Im Lahn-Dill-Kreis sind wir kurz vor der Inzidenz von 100 und es werden dann wieder weitere Einschränkungen anstehen. Vieles ist nur unter den sogenannten "3G" erlaubt. Auch in Leun haben wir wieder Fallzahlen zu verzeichnen.

Ab heute hat das Land Hessen die Inzidenz aufgeteilt in zwei Bereiche, einmal die Ungeimpften und einmal die Inzidenz der Geimpften. Die Differenz ist groß.

Nun möchte ich zu den weitergehenden Infos, die seit der letzten Sitzung Ende Juli 2021 zu verzeichnen sind bzw. über Aktuelles informieren.

Bundestagswahl 26.09.2021

Die Vorbereitungen in der Verwaltung laufen auch Hochtouren. Nach der Kommunalwahl im März war auch mit einer erhöhten Anzahl von Briefwählern zu rechnen. Aktueller Stand heute Mittag haben bereits **rund 1.200** Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen beantragt.

Sperrungen von Straßen von größerer Bedeutung

Es ist geplant demnächst die Gertrudisstraße in Biskirchen auf Grund eines Kanalhausanschlusses zu sperren. Die Umleitung soll über die Hüttenstraße, Schulstraße und Auweg führen. Der genaue Zeitraum steht noch nicht fest, da ggfls. auf Grund der Schulbusse die Umleitung in die Herbstferien verlegt werden sollte.

Ehrenbrief des Landes Hessen für verdiente Bürger aus dem Lahn-Dill-Kreis

Anfang August wurde der Ehrenbrief des Landes Hessen an verdiente Bürger für ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Funktionen verliehen. Im Rahmen einer kleinen Feierstunde überreichte Landrat Wolfgang Schuster im Beisein der Bürgermeister die Auszeichnung in Form einer Urkunde und einer Ehrennadel zum Anstecken auch an einen Biskircher, an Herrn Alexander Zech. Alexander Zech, der sich über Jahre in vielen Vereinen und Vorständen ehrenamtlich engagiert und seine Leidenschaft nicht nur für den Natur- und Umweltschutz hat, wurde für seine Verdienste gewürdigt.

Von dieser Stelle auch noch einmal Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank für dieses überaus starke Engagement über Jahre.

Hochwasser / Ahrtal

Unzählige freiwillige Helfer sind seit Wochen im Einsatz und unterstützen die Menschen vor Ort bei der Bewältigung der Hochwasser-Katastrophe. Ihr Einsatz und die Vielzahl an aufkommenden Hilfsangeboten zeigt, dass unsere Gesellschaft gerade in Krisenzeiten zusammenhält. Auch verschiedene Leuner waren im Hochwassergebiet ehrenamtlich tageweise oder auch an mehreren Wochenenden und haben bei Aufräumarbeiten geholfen bzw. planen auch noch einmal dort tätig zu werden. Auch wurde im Bereich der Notfallseelsorge unterstützt. Angedacht war auch, dass Feuerwehrleute aus der Stadt Leun im Katastrophenschutz dort helfen sollten, dies kam jedoch nicht zur Umsetzung.

Vielen Dank an alle die sich dort engagiert haben oder auch engagieren werden. Die Verhältnisse vor Ort kennen wir alle durch die Medien. Wenn man sich jedoch mit Personen die vor Ort waren unterhält und deren Eindrücke geschildert bekommt, erfährt man erst wie tragisch es in der Tat ist und Familien durch Schicksalsschläge alles verloren haben und verzweifelt sind.

Hochwasserschutz

Im August hatten wir im Rathaus der Stadt Leun Besuch durch Ministerin Priska Hinz, die uns einen Zuwendungsbescheid über 33.252,77 Euro für die Erstellung und Simulation und Analyse von Überschwemmungsereignissen durch Starkniederschläge im Stadtgebiet überreicht hat.

Bereits im Oktober 2018 hatte der Magistrat der Stadt Leun signalisiert an dem angedachten Hochwasserschutzzweckverband im Lahn-Dill Kreis teilzunehmen. Die Gründung steht aber immer noch aus und es soll nächstes Jahr starten. Demnächst soll ein Planungsbüro ausrechnen, wie viel Beitrag jede Kommune im Lahn-Dill-Kreis zahlen muss. Am vergangenen Wochenende wurde in der heimischen Zeitung vom Kreisbrandinspektor und Leiter der Wasserbehörde über die Situation der Hochwassergefahr im Lahn-Dill-Kreis berichtet.

Aktueller Stand Windkraft - Windpark Leun

Am 03.08.2021 ist der Genehmigungsbescheid zum Windpark Leun vom Regierungspräsidium Gießen erlassen worden.

Am 01.09.2021 wollte nun Enercon an der Ausschreibungsrunde der Bundesnetzagentur teilnehmen. Evtl. könnte dann im Februar 2022 die Rodung erfolgen, je nachdem ob bis dahin die Finanzierung steht, alternativ im Winter 2022-2023. Die Genehmigung der Zuwegung und der Kabeltrasse steht noch aus.

Bevor es losgeht und konkret mit den Arbeiten begonnen wird soll es eine Bürgerinformation zum Stand und den Bauphasen geben.

Prüfung der Jahresabschlüsse

In meinem letzten Bericht hatte ich bereits über die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2011-2015 berichtet. Die vom Lahn-Dill-Kreis beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich gemeldet und sie werden die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 in den Kalenderwochen 40 bis 45 durchführen.

Sachstand Bauvorhaben Am Hain (ehemals Landhotel)

Inzwischen fand ein Gespräch des Investors mit der Bauaufsicht des Lahn-Dill-Kreises statt und folgende Möglichkeiten bestehen: Aufhebung des kompletten Bebauungsplans, da das ganze Gebiet nicht zu dem entwickelt wurde was ursprünglich angedacht war und anders entstanden ist, als es einmal geplant war. Alternative ist, dass die Gewichtung der Veränderung Wohnraum zu Ferienwohnung mindestens 40 / 60 sein muss um eine Nutzungsänderung Bebauungsplankonform auf den Weg zu bringen. Zum Stand von Anfang August möchte der Investor keine weitere Zeit verlieren und diesen Weg probieren zu gehen und entsprechende Unterlagen bei der Bauaufsicht einreichen. Eine Aufhebung des Bebauungsplans könnte in Zukunft noch immer auf den Weg oder gebracht oder verfolgt werden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Bericht Stadtverordnetenvorsteher anlässlich der Stadtverordnetensitzung am 6. September 2021

Liebe Mandatsträger der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, Gäste, Vertreterin der Presse,

der 3. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers in dieser Legislaturperiode.

Ich würde es mir sehr einfach machen, wenn ich sagen würde, bitte meinen Bericht vom 27. Juli lesen.

Die Aktualität dieses Berichtes ist nach wie vor, denn es sind gerade mal 5 Wochen seit der letzten Stadtverordnetensitzung vergangen.

Die steigenden Inzidenzzahlen machen Sorge. Für den Herbst werden wieder neue Einschränkungen erwartet.

Dies wird auch wieder unsere Stadt mit der Verwaltung, den Kindertagesstätten, der betreuenden Grundschulen und den Bauhof, sowie unsere Gremienarbeit treffen. Ich bin gespannt, was wieder auf uns zu kommt.

Nun, am 18. August 2021 (zwischen 16.30 Uhr und 17.00 Uhr) hat uns, der Stadt Leun, die Hessische Umweltministerin Priska Hinz einen Förderbescheid des Umweltministeriums zur Erstellung, Simulation und Analyse von Überschwemmungsereignissen durch Starkregenniederschläge im Stadtgebiet in Höhe von 36 175 € überreicht. Gerade im Hinblick auf die Geschehnisse der Flutkatastrophe im Ahrtal ist es wichtig, dass nun die entsprechenden Planungen für die Vorsorge aufgenommen werden. Wie katastrophal solch ein Ereignis wie im Ahrtal ist habe ich vorletzte Woche selbst erlebt als ich als Notfallseelsorger im Ahrtal Dienst getan habe. Menschen haben über ihre Ängste, ja Todesängste in der Flutnacht gesprochen und ich habe die Zerstörungen selbst vor Ort gesehen.

Nach wie vor ist dort Hilfe nötiger denn je. Beeindruckend ist die Zahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Auch aus unserer Stadt sind freiwillige Helferinnen und Helfer im Ahrtal tätig. Hierfür ein Dankeschön an dieser Stelle.

Unsere Stadt, das haben wir beschlossen, soll eine Klimakommune sein. Gerade die Katastrophen haben gezeigt, dass wir uns intensiv mit der Umsetzung klimarelevanter Themen auseinandersetzen müssen und diese auch umsetzen müssen.

Heute hier in der Sitzung sind die Tagesordnungspunkte Bürgerbus und Rathaus aufgenommen.

Diese beiden Themen wurden gerade seit der letzten Sitzung schwerpunktmäßig bearbeitet.

Das Projekt Bürgerbus, davon hatte ich schon in der letzten Sitzung gesprochen, muss auch zügig in die Umsetzung gehen, damit wir als Stadt Leun noch von der Zuteilung eines Bürgerbusses aus dem Fördertopf der Landesregierung profitieren. Zu Informationen über das Projekt Bürgerbus waren Interessierte für die Sozialausschusssitzung am Dienstag letzter Woche eingeladen.

Das Thema Rathaus ist zeitnah auf den Weg zu bringen, da es um die Mittel der Hessenkasse geht, die hier in das Projekt einfließen sollen.

In einer Bürgerinformationsveranstaltung wurde am vergangenen Mittwoch das Projekt Seniorenheim auf dem Dollberg in Leun vorgestellt. Auch hier liegen uns heute Beschlussvorlagen vor.

Zum weiteren Vorgehen der Stadtbildentwicklung haben wir heute auch einen Beschluss vorliegen, der unsere weitere Arbeit auf den Weg bringen soll. Wo wollen wir als Stadt kurzfristig, mittelfristig, langfristig hin.

Ich wiederhole noch einmal, was ich schon in meinem beiden letzten Berichten gesagt habe: Wichtig für uns alle soll die Transparenz sein – das heißt unsere Leuner Bürgerinnen und Bürger mit Informationen zu versorgen und deren Meinung mit in unsere Entscheidungsfindung einbinden.

Somit werden wir morgen, 7. September 2021 um 19.00 Uhr in der Turnhalle in Leun eine Bürgerversammlung abhalten, bei der all die Themen, die auf uns zukommen angesprochen werden und die Bürgerinnen und Bürger Raum haben ihre Fragen zu stellen.

Noch einmal der Hinweis, dass unser Ratsinformationssystem die Plattform für Information ist.

Zurzeit läuft die Vorbereitung der Bundestagswahl auf Hochtouren. Hier ist das Personal der Verwaltung stark gefordert.

Ich habe dem Bürgermeister immer wieder darauf hingewiesen, dass es sicherlich nötig ist im Stellenplan bei den kommenden Haushaltsberatungen über Einrichtung neuer Stellen gemeinsam mit der Verwaltung und dem Magistrat nachzudenken und diese vorzuschlagen.

Auch der heute auf der Tagesordnung stehende Antrag Mittel für ein Organisationsgutachten in der Verwaltung bereitzustellen ist der richtige Schritt hin für eine Verwaltungsstruktur, die die vielfältigen Aufgaben, die auf eine Verwaltung zu kommen entsprechend zu bewältigen.

Bezeichnend ist, dass es schon die Runde macht, dass ich letzte Woche in einer Sitzung aus einer Emotionalität heraus gesagt habe, dass wir hoch motivierte Mitarbeiterinnen in der Verwaltung haben. Dies war nicht korrekt, denn auch die Mitarbeiter stehen dem nicht nach. Dafür entschuldige ich mich, denn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich für unsere Stadt Leun ein.

Ich will und wollte keinen einzelnen diffamieren. Es geht um konstruktive Kritik, die nun in einem gemeinsamen Gespräch angesprochen werden soll.

Ja, in den letzten fünf Wochen ist doch schon einiges an Arbeit angefallen und ich als Stadtverordnetenvorsteher habe manchmal das Gefühl, dass ich bildlich gesprochen "zwischen zwei Stühlen" sitze.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Jürgen Ambrosius, Stadtverordnetenvorsteher





Mitteilung

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Berichtswesen 2. Quartal 2021 Erstellt von: Thomas Franke Datum: 03.08.2021 Haushaltsmittel sind vorhanden: Datum: 03.08.2021 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	ТОР	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	24.08.2021		zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021		zur Kenntnis
Leun			

Sach- und Rechtslage:

Das Berichtswesen zum 30.06.2021 wird zur Information der Politik vorgelegt. Das Berichtswesen wird mit Hilfe des Programmes Interkommunale Vergleichs-System (IKVS) erstellt.

Anlage(n):

1. 2. Quartal 2021

Seite 22 von 140 - Öffentliche Niederschrift 06.09.2021 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun (exportiert: 20.09.2021)

Stadt Leun

Unterjähriger Finanzbericht

2. Quartal 2021





Inhaltsverzeichnis

1 Legende	3
2 Übersicht über die Teilhaushalte (Ertrag - Aufwand)	4
3 Ertragsprognose Gesamthaushalt (Ergebnishaushalt)	6
3.1 Prognose der Steuererträge	9
3.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11
3.3 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	13
4 Aufwandsprognose	15
4.1 Personalaufwendungen	18
4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19
4.3 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtunger	n 21
5 Prognose zur Investitionstätigkeit	21
6 Ergebnisprognose	24
7 Schlussbetrachtung	25



1 Legende

Änderung der Prognose

- # + 6 %
- + 2 5 %
- → + 0 1 %
- -2-5%
- → -6%

Erläuterungen zu den Prognosen

Die Prognosen werden erläutert ab einer Abweichung von +/- 50.000 €

Ermittlung Prognosewert

Für die Ermittlung des Prognosewertes benötigt man 3 Komponente:

Planansatz (Jahr) = Haushaltsansatz

Plan Periode (It. Saisonindex) = Planansatz (Jahr) * Saisonindex Ergebnis Periode = aktuelle Zahlen Finanzprogramm NSK

Saisonindex:

Der Saisonindex ermittelt sich aus den Zahlen der letzten 3 Jahren. Es wird geschaut wann die Buchungen im Finanzprogramm NSK verbucht wurden und wie die Verteilung des Ansatzes im Jahr war. Dadurch ergibt sich eine prozentuale Verteilung des geplanten Ansatzes auf das Jahr.

Beispiel:

Monat	Beispiel 1	Beispiel 2
Januar	9,42 %	12,50 %
Februar	18,84 %	25,00 %
März	28,26 %	37,50 %
April	37,68 %	50,00 %
Mai	47,10 %	62,50 %
Juni	56,52 %	75,00 %
Juli	65,94 %	87,50 %
August	75,36 %	100,00 %
September	84,78 %	100,00 %
Oktober	97,10 %	100,00 %
November	100,00 %	100,00 %
Dezember	100,00 %	100,00 %

Berechnung Prognosewert:

Planansatz (Jahr) - (Plan Periode - Ergebnis Periode) = Prognose

Beispiel 1: 3.000,00 € - ((3.000,00 *56,52%) - 500,00 €) = 1.804,40 €

Beispiel 2: 3.000,00 € - ((3.000,00 *75,00%) - 500,00 €) = 1.250,00 €



Mit diesem Bericht soll eine möglichst frühzeitige Prognose des zu erwartenden Jahresergebnisses für das laufende Haushaltsjahr abgegeben werden.

Die Prognosen basieren auf einer unterjährigen Finanzdatenauswertung für die einzelnen Monate und werden mathematisch anhand von Erfahrungswerten aus den vorangegangen drei Jahren hochgerechnet. Die hieraus ermittelten mathematischen Prognosewerte und daraus resultierenden Abweichungen zu den Planwerten werden den Budgetverantwortlichen zur Kenntnis gebracht. Diese geben in Kenntnis der unterjährig eingetretenen Abweichungen dann eine manuelle Prognose ab, mit welchem Ergebnis sie zum Jahresende rechnen.

Durch die Einbindung der Budgetverantwortlichen in das Berichtswesen wird sichergestellt, dass der gesamte Kenntnisstand der Verwaltung zum Berichtszeitpunkt in die Prognose einfließt.

2 Übersicht über die Teilhaushalte (Ertrag - Aufwand)

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
0101 - Städtische Gremien	-299.472	-317.616	-18.144	-6 🎽	
0102 - Verwaltungsteuerung, Zentrale Dienste	-584.090	-575.539	8.551	1 💆	
0103 - Finanz- und Kassenwesen	-384.325	-350.277	34.048	9 🗷	
0104 - Liegenschaftsverwaltung	46.790	131.564	84.774	181 🗷	Erlöse aus Verkauf von Grundstücken (Gewerbegebiet)
0105 - Bauhof, Maschinen Fuhrpark	-494.781	-443.930	50.851	10 🗷	- weniger Personalkosten
0201 - Statistik und Wahlen	-9.000	-9.000	0	0 →	
0202 - Ordnungsangelegenheiten	-121.391	-73.564	47.827	39 🗷	
0203 - Bürgerservice	-142.533	-123.473	19.060	13 🗷	
0204 - Brand-, Zivil-, Katastrophenschutz u. Allg. Hilfen	-287.835	-243.357	44.478	15 🗷	
0401 - Nichtwissenschaftl. Museen, Sammlungen	-4.913	-5.261	-348	-7 🎽	
0402 - Büchereien					
0403 - Heimat-, Kultur- und Musikpflege	-24.006	-14.955	9.051	38 🗷	
0404 - Förderung von Kirchengem. u. sonst. Religionsgem.			-		
0501 - Sonstige sozialen Hilfen und Leistungen	-5.150	-3.741	1.409	27 🗷	



	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
0601 - Tageseinrichtungen für Kinder	-1.769.753	-1.467.122	302.631	17 🗷	mehr Zuweisungen als geplantweniger Unterhaltungskosten Rappelkiste
0602 - Jugendarbeit	-4.525	-4.525	0	0 →	
0603 - Einrichtungen der Jugendarbeit	-308	-308	0	0 →	
0604 - Sonst. Einr. d. Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	-15.082	-14.270	812	5 🗷	
0701 - Gesundheitseinrichtungen					
0801 - Förderung des Sports	-42.223	-23.145	19.078	45 🗷	
0802 - Sportstätten und Bäder	-95.945	-102.118	-6.173	-6 🎽	
0901 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	-17.000	-15.877	1.123	7 7	
1001 - Bau- und Grundstückordnung	-217.550	-193.551	23.999	11 🗷	
1101 - Wasser	168.531	153.953	-14.578	-9 🎽	
1102 - Abwasser	-94.238	-114.043	-19.805	-21 🎽	
1103 - Abfall	4.750	5.048	298	6 🗷	
1201 - städtische Straßen	-188.588	-27.740	160.848	85 🗷	- weniger Sach- und Dienstleistungen
1202 - Straßenreinigung	-19.206	-17.882	1.324	7 7	
1203 - ÖPNV	-18.212	-8.561	9.651	53 🗷	
1301 - Öffentliches Grün, Landschaftsbau	-35.969	-17.738	18.231	51 🗷	
1302 - Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen	-52.000	-50.485	1.515	3 🗷	
1303 - Friedhofs- und Bestattungswesen	51.813	81.245	29.432	57 🗷	
1304 - Naturschutz und Landschaftspflege	277.800	327.428	49.628	18 🗷	
1305 - Land- und Forstwirtschaft	-58.790	76.305	135.095	230 🗷	kurzfriste Auflegung der Nachhaltigkeitsprämie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Keine Buchung für das Haushaltsjahr 2020 mehr möglich, daher außerplanmäßiger Ertrag.
1501 - Wirtschaftsförderung					
1502 - Tourismus	-15.957	-15.957	0	0 →	



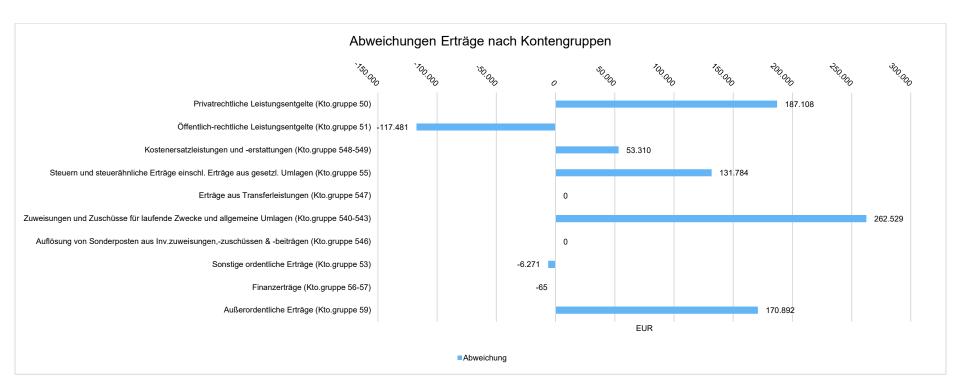
	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
1503 - Allg. Einrichtungen und Unternehmen	37.838	79.870	42.032	111 🗷	
1601 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	4.047.215	4.178.382	131.167	3 🗷	- mehr Gewerbesteuer
1602 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-38.653	-38.653	0	0 →	
1603 - Abwicklung der Vorjahre	-				
Summe: GH - Gesamthaushalt	-406.758	761.105	1.167.863	287 🗷	

3 Ertragsprognose Gesamthaushalt (Ergebnishaushalt)

Für das Jahr 2021 werden mit Stand Juni Gesamterträge in Höhe von 13.700.008 erwartet. Das bedeutet gegenüber der Haushaltsplanung in Höhe von 13.018.202 eine Abweichung von 681.805 Euro bzw. 5%.

Die erwarteten Veränderungen bei den einzelnen Kontengruppen der Erträge stellen sich wie folgt dar:





Ertragsprognose

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Kto.gruppe 50)	681.210	868.318	187.108	27 🗷	- mehr Erlöse aus dem Forst
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kto.gruppe 51)	2.590.253	2.472.772	-117.481	-5 🎽	- weniger öffentlich rechtliche Benutzungs- gebühren (siehe Punkt 3.2)

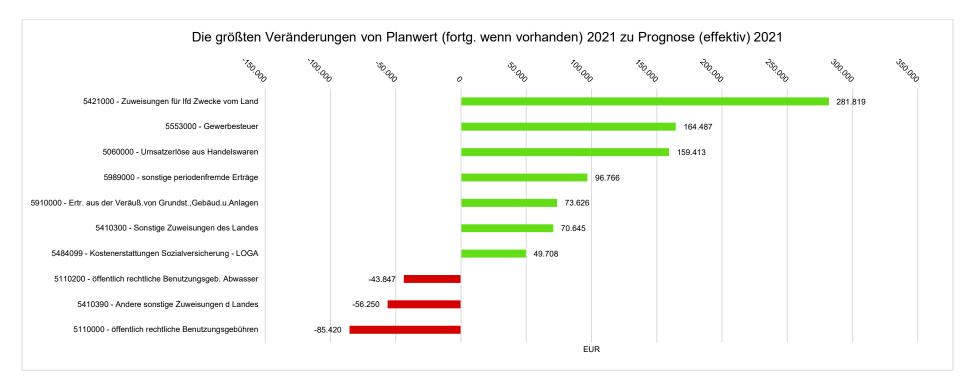


	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Kostenersatzleistungen und -erstattungen (Kto.gruppe 548-549)	12.500	65.810	53.310	426 🗷	Lohnausgleich Beschäftigungsverbot
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen (Kto.gruppe 55)	5.105.331	5.237.115	131.784	3 7	- mehr Gewerbesteuer (siehe Punkt 3.1)
Erträge aus Transferleistungen (Kto.gruppe 547)	187.344	187.344	0	0 →	
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen (Kto.gruppe 540-543)	3.905.733	4.168.262	262.529	7 7	- mehr Zuweisungen vom Land Bereich Kita
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen,-zuschüssen & -beiträgen (Kto.gruppe 546)	250.431	250.431	0	0 →	
Sonstige ordentliche Erträge (Kto.gruppe 53)	249.100	242.829	-6.271	-3 🎽	
Ordentliche Erträge	12.981.902	13.492.881	510.979	4 🗷	
Finanzerträge (Kto.gruppe 56-57)	26.300	26.235	-65	0 ->	
Außerordentliche Erträge (Kto.gruppe 59)	10.000	180.892	170.892	1.709 🗷	Nachhaltigkeitsprämie Forst des Bundes- ministeriums für Ernährung und Landwirt- schaft für das Jahr 2020
Summe	13.018.202	13.700.008	681.806	5 🗷	

Nachfolgend werden die größten erwarteten Veränderungen bei den Erträgen auf Einzelkontenbasis dargestellt. Die Darstellung kann sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen enthalten.





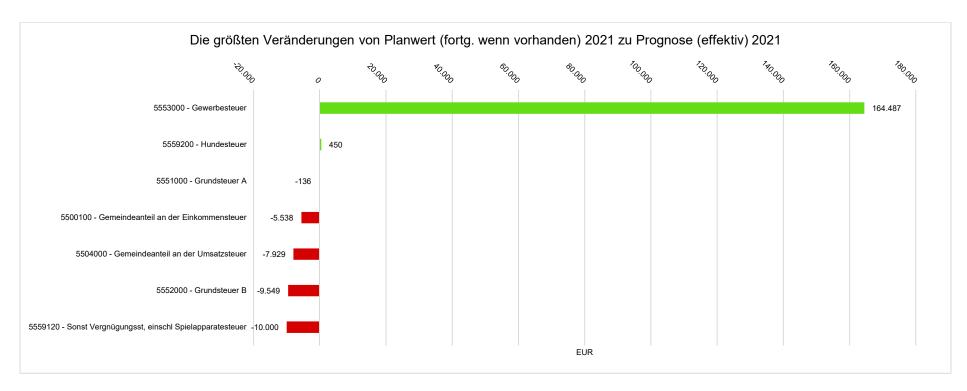


3.1 Prognose der Steuererträge

Steuern sind für die Stadt Leun eine der Hauptertragsquellen, daher ist auf sie besonderes Augenmerk zu legen. Mit Stand Juni wird hier ein Ertrag für die Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 5.237.115 Euro prognostiziert. Gegenüber der Haushaltsplanung für 2021 in Höhe von 5.105.331 Euro bedeutet das eine Abweichung von 131.784 Euro bzw. 3%.

Das nachfolgende Diagramm weist die größten Abweichungen aus und die darauffolgende Tabelle gibt Auskunft über die gesamte Position.





Veränderungen bei den Steuern

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.105.331	5.237.115	131.784	3 🗷	
5500100 - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.032.713	3.027.175	-5.538	0 →	
5504000 - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	151.518	143.589	-7.929	-5 🎽	
5551000 - Grundsteuer A	23.800	23.664	-136	-1 →	



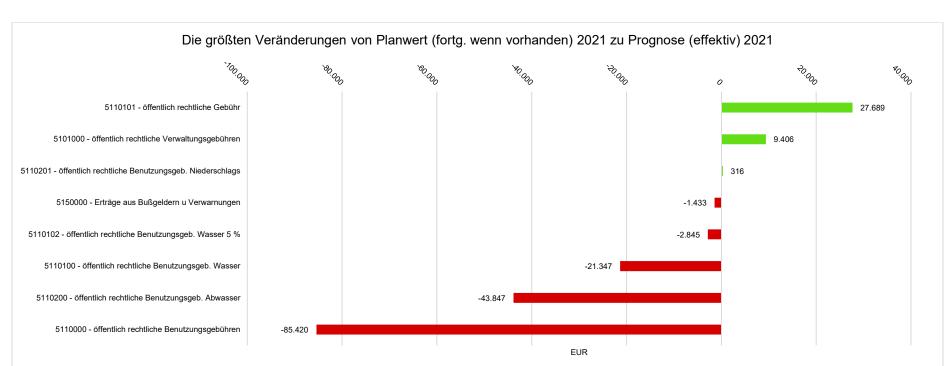
	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
5552000 - Grundsteuer B	592.800	583.251	-9.549	-2 🎽	
5553000 - Gewerbesteuer	1.250.000	1.414.487	164.487	13 🗷	
5559120 - Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	15.000	5.000	-10.000	-67 🎽	
5559200 - Hundesteuer	39.500	39.950	450	1 🗷	

3.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Für die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 ein Ansatz von 2.590.253 Euro veranschlagt. Die Prognose des Monats Juni sieht hier ein Jahresergebnis von 2.472.772 Euro vor, was eine Abweichung von -117.481 Euro bzw. -5% bedeutet.

Nachfolgend werden wieder die größten Abweichungen sowie in der Tabelle die Gesamtübersicht dargestellt.





Abweichungen bei öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.590.253	2.472.772	-117.481 🎽	-5 🎽	
5101000 - öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	170.520	179.926	9.406 🗷	6 🗷	
5110000 - öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	319.900	234.480	-85.420 🎽	-27 🎽	Beschluss STVV Erlass Betreuungsgebühr
5110100 - öffentlich rechtliche Benutzungsgeb. Wasser	695.919	674.572	-21.347 🎽	-3 🎽	



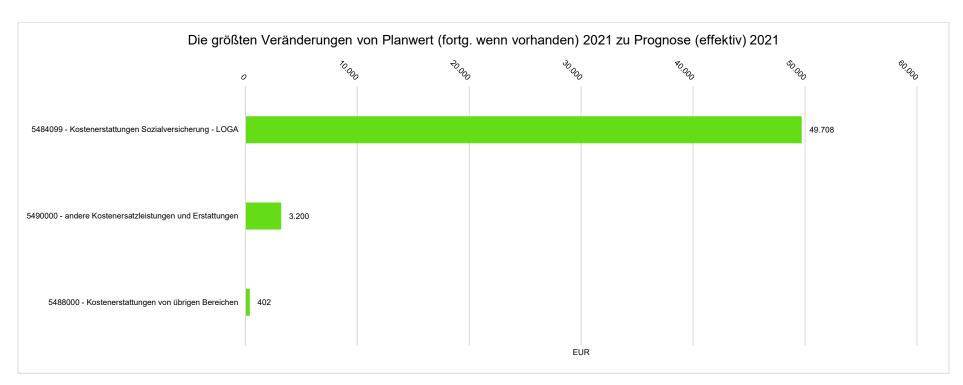
	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
5110101 - öffentlich rechtliche Gebühr		27.689	27.689 🗷	7	
5110102 - öffentlich rechtliche Benutzungsgeb. Wasser 5 %		-2.845	-2.845 🛂	" ע	Im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 galt ein ermäßigter Steuersatz. Das Sachkonto 5110102 wurde nur für den Wasserverbrauch für den ermäßigter Steuersatz angelegt. Durch die Endabrechnung fließen dort noch Buchungen im Jahr 2021 ein. Die Wassergebühr mit dem normalen Steuersatz wird auf 5110100 gebucht.
5110130 - Kostenanforderungen Rep. Wasser-Hausanschlüsse	26.500	26.500	0 →	0 →	
5110200 - öffentlich rechtliche Benutzungsgeb. Abwasser	1.075.876	1.032.029	-43.847 🎽	-4 🎽	
5110201 - öffentlich rechtliche Benutzungsgeb. Niederschlags	261.538	261.854	316 →	0 →	
5150000 - Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	40.000	38.567	-1.433 🎽	-4 🎽	

3.3 Kostenerstattungen, Kostenumlagen

Für die Kostenerstattungen und -umlagen wird mit Stand Juni ein Jahresendertrag von 65.810 Euro vorausgesagt. Gegenüber dem Planwert von 12.500 Euro bedeutet das eine Abweichung von 53.310 Euro bzw. 426%.

Nachfolgend wieder die größten Abweichungen sowie die Gesamtübersicht.





Kostenerstattungen, Kostenumlagen

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	12.500	65.810	53.310	426 🗷	
5482000 - Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	12.500	12.500	0	0 →	
5484099 - Kostenerstattungen Sozialversicherung - LOGA	-	49.708	49.708	7	Lohnausgleich Beschäftigungsverbot
5488000 - Kostenerstattungen von übrigen Bereichen		402	402	_ 7	



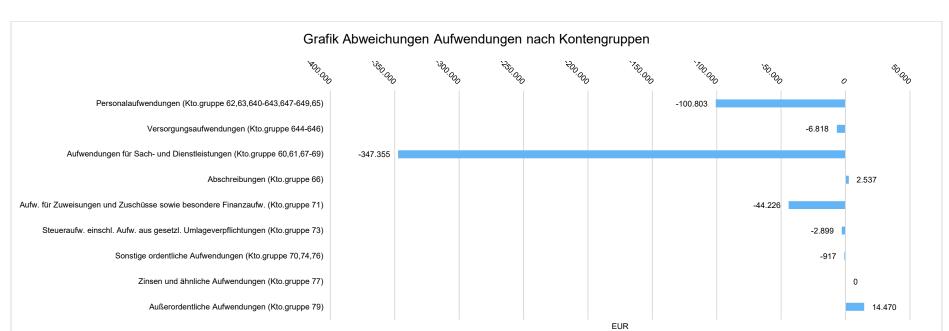
	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
5490000 - andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen		3.200	3.200	7	

4 Aufwandsprognose

Auf der Aufwandsseite wurden Gesamtaufwendungen in Höhe von 13.424.960 Euro geplant. Die Prognose des Monats Juni für das Jahresende sieht Gesamtaufwendungen in Höhe von 12.938.949 Euro vor. Das bedeutet eine Abweichung von -486.011 Euro bzw. -4%.

Das nachfolgende Diagramm sowie die Tabelle gibt eine Übersicht, wie sich die einzelnen Aufwandspositionen entwickeln:





Aufwandsprognose

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Personalaufwendungen (Kto.gruppe 62,63,640-643,647-649,65)	4.156.675	4.055.872	-100.803	-2 🔰	- weniger im Bereich Bauhof, Ordnungsamt, Rabennest - mehr im Bereich Forst (siehe Punkt 4.1)
Versorgungsaufwendungen (Kto.gruppe 644-646)	465.750	458.932	-6.818	-1 🎽	

Abweichung

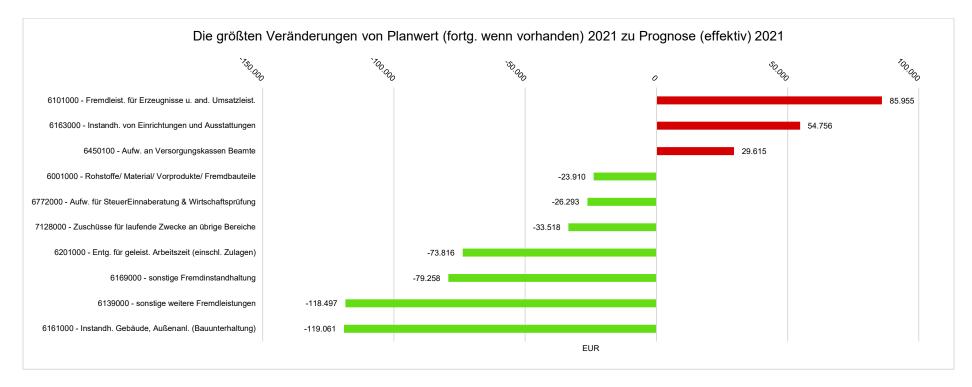


	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto.gruppe 60,61,67-69)	2.490.490	2.143.135	-347.355	-14 ½	- weniger Fremdleistungen Bereich Straße, - weniger Instandh. Gebäude, Außenanl. Wasser, Straße (siehe Punkt 4.2)
Abschreibungen (Kto.gruppe 66)	559.086	561.623	2.537	0 →	
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw. (Kto.gruppe 71)	1.494.403	1.450.177	-44.226	-3 🎽	
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen (Kto.gruppe 73)	3.972.531	3.969.632	-2.899	0 →	
Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kto.gruppe 70,74,76)	8.747	7.830	-917	-10 🎽	
Ordentliche Aufwendungen	13.147.682	12.647.202	-500.480	-4 🎽	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kto.gruppe 77)	210.682	210.682	0	0 →	
Außerordentliche Aufwendungen (Kto.gruppe 79)	66.596	81.066	14.470	22 🗷	Rechnungsabgrenzung
Summe	13.424.960	12.938.949	-486.011	-4 🎽	

Das folgende Diagramm stellt die größten erwarteten Veränderungen bei den Aufwendungen auf Einzelkontenbasis dar. Die Darstellung kann sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen enthalten.







4.1 Personalaufwendungen

Personalaufwendungen stellen einen wichtigen, aber nicht den größten Kostenfaktor im Haushalt der Stadt Leun dar.

Gemäß Haushaltsplanung und zugrundeliegendem Stellenplan waren hier Aufwendungen in Höhe von 4.156.675 Euro vorgesehen. Mit Stand Juni wird mit Gesamtjahresaufwendungen in Höhe von 4.055.872 Euro gerechnet. Das bedeutet eine Abweichung von -100.803 Euro bzw. -2 %.



Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Zusammensetzung dieser Abweichungen im Detail.

Betrachtung der Personalaufwendungen - detailliert

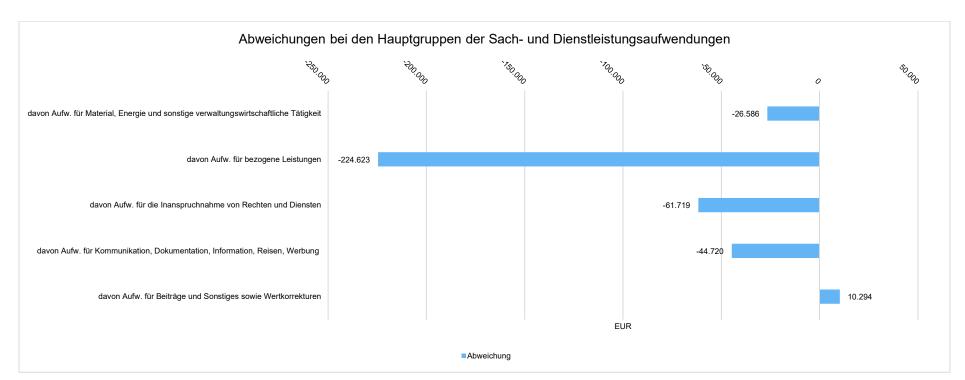
	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Personalaufwendungen	4.156.675	4.055.872	-100.803	-2 🎽	
6201000 - Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	3.340.150	3.266.334	-73.816	-2 🎽	
6211000 - Leistungsentgelt Beschäftigte	1.600	1.600	0	0 ->	
6251010 - Aufstockung Altersteilz. Pers.aufw. Beschäft.	0	984	984	7	
6301000 - Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen	97.500	99.950	2.450	3 🗷	
6401000 - AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	699.025	684.791	-14.234	-2 🎽	
6420000 - Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.	16.000	6.182	-9.818	-61 🎽	
6482000 - RS Altersteilzeit Personalaufwand Beschäftigte		-6.950	-6.950	<i>A</i>	
6501000 - Aufwendungen für Personaleinstellungen		564	564	7	
6550000 - Aufwendungen für Dienstjubiläen		350	350	🗷	
6560000 - Aufw. für Belegschaftsveranstaltungen	2.300	2.014	-286	-12 🎽	
6590000 - übrige sonstige Personalaufwendungen	100	54	-46	-46 🎽	

4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird ein Jahreswert von 2.143.135 Euro prognostiziert. Damit ergibt sich gegenüber dem Planwert von 2.490.490 Euro eine Abweichung von -347.355 Euro bzw. -14%.

Das Diagramm gibt eine Übersicht über die Abweichungen der Hauptgruppen in dieser Aufwandsposition.





Abweichungen bei den Hauptgruppen der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.490.490	2.143.135	-347.355	-14 🎽	
davon Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	606.469	579.883	-26.586	-4 🔰	
davon Aufw. für bezogene Leistungen	1.391.190	1.166.567	-224.623	-16 🎽	
davon Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	212.915	151.196	-61.719	-29 🎽	



	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
davon Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	179.110	134.390	-44.720	-25 🎽	
davon Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	100.806	111.100	10.294	10 🗖	

4.3 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen stellen die größte Position im Haushalt der Stadt Leun dar. Im Haushaltsplan wurden hierfür 3.972.531 Euro vorgesehen. Im Rahmen der Prognoseerstellung im Monat Juni wurden 3.969.632 Euro prognostiziert. Das bedeutet eine Abweichung von -2.899 Euro bzw. -0%.

5 Prognose zur Investitionstätigkeit

Neben den Prognosen zum Ergebnishaushalt gilt der Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt im Zuge der unterjährigen Berichterstattung ein besonderes Augenmerk.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zu erwartenden Veränderungen bei den einzelnen Ein- und Auszahlungsarten der Investitionstätigkeit:

Prognose zur Investitionstätigkeit

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	168.500	141.867	-26.633	-16 🎽	



	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	500.000	244.223	-255.777	-51 🎽	
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen		0	0	→	
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	668.500	386.090	-282.410	-42 🎽	
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	30.995	30.995	7	
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.894.500	965.304	-929.196	-49 🔰	
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	172.000	86.000	-86.000	-50 🔽	
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen		3.686	3.686	🗷	
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.066.500	1.085.985	-980.515	-47 🎽	
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.398.000	-699.894	698.106	50 🗷	

Investitionen

	Plan	Ist	Sachstand der veranschlagten Investitionen ab 100.000 €
Gesamthaushalt	-1.398.000	2.822	
0101 - Städtische Gremien	-3.000		
0101-0001A - Städtische Gremien	-3.000		
0102 - Verwaltungsteuerung, Zentrale Dienste	-52.000	-16.660	
0102-0001A - Verwaltungsteuerung, Zentrale Dienste	-2.000		
0102-0003A - An und Umbau Verwaltungsgebäude	-50.000	-16.660	
0103 - Finanz- und Kassenwesen	-2.000		
0103-0001A - Finanz- und Kassenwesen	-2.000		



	Plan	lst	Sachstand der veranschlagten Investitionen ab 100.000 €
0104 - Liegenschaftsverwaltung	500.000		
0104-0004E - Liegenschaftsverwaltung, Grundstücksverkauf	500.000		
0105 - Bauhof, Maschinen Fuhrpark	-15.000		
0105-0001A - Bauhof, Maschinen, Fuhrpark	-15.000		
0204 - Brand-, Zivil-, Katastrophenschutz u. Allg. Hilfen	-382.000	-3.438	
0204-0001A - Feuerwehr Biskirchen	-35.000		
0204-0006A - Feuerwehr Bissenberg	-1.000		
0204-0008A - Feuerwehr Leun	-15.000		
0204-0010A - Feuerwehr Stockhausen	-1.000		
0204-0016A - Zusammenführung der Feuerwehren	-250.000	-3.438	Evtl. Aufhebung des Sperrvermerkes Ende Juli
0204-0022A - IKZ Atemschutz	-80.000		
0601 - Tageseinrichtungen für Kinder	-87.500	-5.777	
0601-0001A - KiTa Rabennest Klimatisierung	-35.000		
0601-0006A - KiTa Zwergenland Klimatisierung	-17.500		
0601-0008A - KiTa Rappelkiste Klimatisierung	-17.500		
0601-0011A - KiTa Regenbogenland Klimatisierung	-17.500	-5.777	
0604 - Sonst. Einr. d. Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	-10.000		
0604-0001A - Spielplätze	-10.000		
0901 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	-395.000	-1.394	
0901-0002A - Baugebiet Bissenberg	-395.000		Sperrvermerk der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.2021
1201-0001A - Gewerbegebiet Hollergewann		-1.394	
1101 - Wasser	-416.500	-10.180	
1101-0001E - Wasser- anschlusskosten und Beiträge	3.500	648	
1101-0002A - Wasserversorgung	-5.000		
1101-0007A - Fernüberwachungsanlage	-35.000	-10.828	



	Plan	Ist	Sachstand der veranschlagten Investitionen ab 100.000 €
1101-0010A - Sanierung Hochbehälter	-380.000		Sperrvermerk der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.2021
1102 - Abwasser	-430.000		
1102-0001A - Sanierungsmaßnahmen EKVO	-400.000		Evtl. Aufhebung des Sperrvermerkes Ende Juli
1102-0002A - Schachtbauwerke	-30.000		
1201 - städtische Straßen	-100.000	-16.728	
1201-0001A - Gewerbegebiet Hollergewann	-25.000	-16.728	
1201-0005A - Innerörtlicher Straßenbau - Allgemein -	-50.000		
1201-0008A - Erweiterung Straßenbeleuchtung	-25.000		
1303 - Friedhofs- und Bestattungswesen	-32.000		
1303-0008A - Erweiterung Urnenwand	-32.000		
1305 - Land- und Forstwirtschaft	-6.000		
1305-0002A - Forstwirtschaft	-6.000		
1503 - Allg. Einrichtungen und Unternehmen	-41.000		
1503-0004A - DGH Bissenberg	-2.000		
1503-0014A - Brunnenhaus Biskirchen	-130.000		Auftrag an das Planungsbüro erteilt
1503-0014E - Zuschuss Brunnenhaus Biskirchen	91.000		
1601 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	74.000	57.000	
1601-0001E - Investitionspauschale Land Hessen	74.000	57.000	

6 Ergebnisprognose

Mit Stand des Monats Juni 2021 wird mit einem prognostizierten Jahresergebnis in Höhe von 761.059 Euro gerechnet. Das bedeutet gegenüber der Haushaltsplanung in Höhe von -406.758 Euro eine Abweichung von 1.167.817 Euro bzw. -287%.



In der nachfolgenden Tabelle wird das zu erwartende Ergebnis detaillierter abgebildet:

Ergebnisprognose

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Ordentliche Erträge	12.981.902	13.492.881	510.979	4 🗷	
Ordentliche Aufwendungen	13.147.682	12.647.202	-500.480	-4 🎽	
Verwaltungsergebnis	-165.780	845.680	1.011.460	610 🗷	
Finanzerträge	26.300	26.235	-65	0 →	
Zinsen und sonstige Aufwendungen	210.682	210.682	0	0 →	
Finanzergebnis	-184.382	-184.447	-65	0 →	
Ordentliches Ergebnis	-350.162	661.233	1.011.395	289 🗷	
Außerordentliche Erträge	10.000	180.892	170.892	1.709 🗷	Nachhaltigkeitsprämie Forst des Bundes- ministeriums für Ernährung und Landwirt- schaft für das Jahr 2020
Außerordentliche Aufwendungen	66.596	81.066	14.470	22 🗷	
Außerordentliches Ergebnis	-56.596	99.826	156.422	276 🗷	
Jahresergebnis	-406.758	761.059	1.167.817	287 🗷	

7 Schlussbetrachtung

Die Genehmigung des Haushaltsplanes 2021 von der Kommunalaufsicht wurde am 22.04.2021 veröffentlicht. Bis zu dieser Zeit fanden die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung Anwendung.

Stadt Leun

Beschluss- und Antragskontrolle

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung			
	10	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	11.06.2018	8	Antrag FWG Fraktion - Wiederkehrende Straßenbeiträge				
<u>Beschluss</u>		Die Stadtverordnetenversamml Voraussetzungen zur Einführun			Stadt Leun bis zum 31.10.2018 festzustellen, welche beiträgen erforderlich sind.	30.09.2021			
<u>Informationen</u>		In der letzten Sitzung des Ältestenrates wurde sich darauf geeinigt, dieses Thema weiter zu behandeln. 03.12.2020: Grundlagensatzung wird in StVV am 07.12.2020 behandelt. 21.06.2021: Nach Ausschreibung für die Betreuung und Begleitung bei diesem Umstellungsprozess inkl. der dazugehörigen Fachdienstleistungen hat der Magistrat nunmehr den Auftrag erteilt an die Firma Kommunal-Consult Becker AG aus Pohlheim. 27.07.2021: Die Vergabe liegt nach Magistratsbeschluss der Kommunalaufsicht zur Überprüfung vor.							
Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung			
	10	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	09.12.201	9	Verwendung Mittel Hessenkasse				
<u>Beschluss</u>		Der Magistrat wird beauftragt du Gebäudes im Hinblick auf die n gesetzliche Vorgaben sowie ein Berücksichtigung des Soll-Zusta bestehenden Rathauses Varian des notwendigen Brandschutze	urch ein Plar otwendige E ier energetis andes sind: \u00e4 te III Neuba s, des Arbei Variante sin	nungsbüro eine Mac irtüchtigung im Bere ichen Bestandsanal Variante I Umbau de u des Rathauses. D tsschutzes, der Barr d Kostenschätzunge	ssenkasse ausschließlich zur Investition "Rathaus" zu verwenden. hbarkeitsstudie erarbeiten zu lassen, dass den Ist-Zustandes des ich Brandschutz, Arbeitsschutz und Barrierefreiheit durch zuse bewertet. Die daraus resultierenden Varianten unter is bestehenden Rathauses Variante II Um- sowie Anbau des ese sind unter Berücksichtigung des Flächen- und Raumbedarfs, ierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und des energieeffizienten en sowie die Folgekosten darzustellen. Die Varianten sind zu werten.	01.10.2021			
<u>Informationen</u>		zeitnah erfolgen. Der Magistrat Neubau Rathaus angeschrieber Magistrat eine Vergabe beschlie	hat vor gera n. Angebote eßt. eben. Erstes te Januar er arkeitsstudie	umer Zeit Büros zur liegen schon vor, so s Abstimmungsgesp folgen. e terminiert, Einladur	ch Magistrat noch nicht weiterverfolgt. Anfragen/Angebote werden Abgabe von Angeboten für die Machbarkeitsstudie für den Umbau odass davon auszugehen ist, dass im Laufe des Septembers der räch mit Architekturbüro Anfang Oktober. ng über RatsInfo erfolgt	1			
Antragsteller	Amt	Bezeichnung		Herkunft	Betreff	Erledigung			
	20.1	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	08.05.2017	7 VL-18/2017	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Bereitstellung außerplanmäßige Ausgabe – Planung zur Renaturierung des Iserbachs im Stadtgebiet Leun				

Stadt Leun

Beschluss- und Antragskontrolle

Beschluss		Renaturierungsplanung und der Untersuchungen zu Fischen un Wasserbauliche Anlagen bereit einer Zuwendung im Rahmen d sowie aus dem Bereich Produkt	m erforderlic d Krebsen al zustellen bzv er Richtlinie gruppe 120	hen Landschaftspfl ls außerplanmäßige w. zuzustimmen. Di zur Förderung von 1 □ Straßenunterha	•	er 🔲
<u>Informationen</u>		Förderantrag wurde gestellt. De 2020 noch in Aussicht gestellt. 03.12.2020: Es liegt noch keine			durch das Planungsbüro, welches Kontakt hatten mit dem RP für	
Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	22.10.2018	3 VL-247/2018	Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet "Dollberg" in Leun	<u>_</u>
<u>Beschluss</u>		Somit ist der Beschluss in der F	assung des	Änderungsantrage	s der Fraktion Bündnis 90/Grüne angenommen.	06.09.2021
<u>Informationen</u>		Aktuell sind keine Interessenten vorhanden. Am 07.07.2020 fand dann bzgl. dem Fortgang des geplanten Seniorenzentrums auf dem ehem. Campingplatzgelände in Leun ein Gespräch mit dem Vermittler des Grundstücks und verschiedene Ingenieurbüros, Projektentwicklern und Architekten statt. Der Bürgermeister hatte dort die aktuelle ihm bekannte Situation erläutert und mitgeteilt, dass ein potenzieller neuer Investor einen neuen Antrag (ggf. mit Änderungen oder Übernahme der bisherigen. Planungen) bei der Stadt zur Vorlage bei den Gremien einreichen muss. Seitdem hat Herr Hartmann keine neuen Informationen erhalten. 27.09.2020: Vorletzte Woche hat wieder mal ein Gespräch mit einem potenziellen Investor sowie einem potenziellen Betreiber für das geplante Seniorenheim auf dem Campingplatz in Leun stattgefunden. Ein weiteres Gespräch mit einem anderen Investor sollte diese Woche stattfinden, ist jedoch auf Grund Krankheit des Investors erst einmal verschoben worden. 21.06.2021: Neuer Investor ist vorhanden, Zweitgespräch folgt 01.09.2021: Bürgerinfo ist erfolgt, Beschluss muss noch in StVV erfolgen				e
Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	12.11.2019	9 VL-216/2019	Aufstellung eines Bebauungsplans "Nord-Ost, 1. Ergänzung" im Stadtteil Bissenberg; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13 b BauGB	
<u>Beschluss</u>		Ergänzung" im Stadtteil Bissenl	perg als Beb	auungsplan der Inn	. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Nord-Ost, 1. nenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. fs gem. § 3 Abs. 2 BauGB.2. Die Öffentlichkeit sowie Behörden und	

Stadt Leun

Beschluss- und Antragskontrolle

<u>Informationen</u>		sonstige Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.3. Dieser Beschluss ist amtlich bekanntzumachen. Befindet sich kurz vor der Offenlegung. 02.09.2021: Aufhebung Sperrvermerk Investition muss erfolgen für Naturschutzrechtliches Gutachten				
Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	12.11.2019	9 VL-217/2019	Aufstellung eines Bebauungsplans "Nr. 4 Lahnbahnhof", 1. Änderung; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahrer gem. § 13 BauGB	1
<u>Beschluss</u>		1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Nr. 4 Lahnbahnhof", 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.2. Die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.3. Dieser Beschluss ist amtlich bekanntzumachen.				
<u>Informationen</u>		Befindet sich kurz vor der Offen	legung.			





Mitteilung

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

§ 98 HGO Nachtragssatzung

Erstellt von: Thomas Franke	Datum: 03.08.2021	Haushaltsmit ja	tel sind vorha	nden:

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021	7.	zur Kenntnis
Leun			

Sach- und Rechtslage:

In der Aufsichtsbehördlichen Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung für den Haushaltsplan 2021 wurde unter Punkt 7. die Auflage erteilt, der Stadtverordnetenversammlung über die

Handlungsoption des § 98 HGO Nachtragssatzung zu Informieren.

In der Anlage sind die Informationen zur Nachtragssatzung durch die Kommunalund Finanzaufsicht erläutert.

Anlage(n):

1. Nachtragssatzung

DER LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES als Behörde der Landesverwaltung



Informationen zum Thema ...

... Nachtragshaushalt

Kommunal- und Finanzaufsicht Stand 5. April 2017

Ansprechpartner: Herr Jochem
Telefon Durchwahl: 06441 407-2100
E-Mail: ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de

Die Kommune hat gemäß § 94 Abs.1 HGO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Ob und wann ein Nachtrag erforderlich ist, regelt § 98 HGO. Häufig "geübte Praxis" ist es leider, dass ein Nachtrag zum Jahresende aufgestellt wird und alles das "nachvollzieht", was im Jahr geschehen ist. Dies ist aber nicht Sinn und Zweck der Vorschrift: Die Entscheidung des "Haushaltsgesetzgebers" (hier Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung) ist "grundlegend" und nicht "nachvollziehend". Grundsätzlich bin ich zudem der Auffassung, dass das doppische Rechnungswesen dem Grunde nach "nachtragsfeindlich" ist, und weit eher auf den Budgetgedanken und die Nachsteuerung im Haushaltsvollzug innerhalb der durch die Satzung festgelegten Grenzen setzt. Die inhaltliche Ausgestaltung des unterjährigen Berichtswesens im Sinne des § 28 GemHVO und die Prognose sind dabei von entscheidender Bedeutung. Abweichungen können dann zeitnah beurteilt und eine Gegensteuerung durch anderweitige Maßnahmen (im Sinne des § 107 HGO) eingeleitet werden.

Rechtsgrundlage: § 98 HGO Nachtragssatzung

Verwaltungsvorschriften/ Hinweise zu § 98: Nachtragssatzung:

- 1. § 98 HGO ist nicht auf Fälle anzuwenden, in denen die Gemeindevertretung ihren Beschluss über die Haushaltssatzung ändert, soweit der Beschluss noch nicht als Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht worden und die Haushaltssatzung damit rechtswirksam zustande gekommen ist.
- 2. Eine Nachtragssatzung muss von der Gemeindevertretung spätestens am 31. Dezember des Haushaltsjahres beschlossen werden. Das etwaige Genehmigungsverfahren, die Bekanntmachung der Nachtragssatzung und die öffentliche Auslegung des Nachtragsplans sind durchzuführen, auch wenn das Haushaltsjahr abgelaufen ist.
- 3. Neben den in § 98 Abs. 2 HGO beschriebenen Fällen, in denen die Gemeinde zum Erlass einer Nachtragssatzung verpflichtet ist, kann sie Nachtragssatzungen erlassen, wenn sie es für notwendig hält.
- 4. In den Fällen des § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO bedarf es einer Nachtragssatzung auch dann, wenn die aufgrund dieser Aufwendungen entstehenden Auszahlungen in einem der folgenden Haushaltsjahre zu leisten sind.
- 5. Bei den Aufwendungen, deren Notwendigkeit erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wird (§ 98 Abs. 3 Nr. 4 HGO), handelt es sich um zahlungsunwirksame Aufwendungen der Rechnungsperiode, für die der Jahresabschluss aufgestellt wird.

Tatbestände, die zwingend einen Nachtrag auslösen:

Gemäß § 98 Abs. 2 HGO ist dann unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erstellen, wenn

- 1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- 2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- 3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
- 4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- 5. Arbeitnehmer eingestellt bzw. Beamte eingestellt oder befördert werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält.

Praktische Tipps: Ausgestaltung und Anwendung:

Neben den o. g. Ursachen zum Erlass einer Nachtragssatzung kann die Notwendigkeit hierzu auch daraus resultieren, dass in einzelnen Aufgabenbereichen die Aufwendungen in erheblichem Umfang gegenüber den veranschlagten Planwerten steigen. Welcher Umfang als erheblich zu betrachten ist, ergibt sich nicht direkt aus der gesetzlichen Grundlage; insofern ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Erheblichkeit auszulegen. Gemäß der Kommentierung zur HGO von Schneider, Dreßler, Lüll wird in der Fachliteratur "eine Grenze von 5% der Gesamtausgaben nach dem Haushaltsvolumen empfohlen." Anderweitige Fachliteratur sieht diese prozentuale Grenze lediglich als Orientierung für kamerale Haushalte und nimmt in der Doppik eine Toleranz für die Erheblichkeit bei 3 oder 4 % an. Gleichwohl formulieren Schneider/ Dreßler/ Lüll mit Recht: "Auch hier ist es in erster Linie Aufgabe der Gemeinde, den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum sachgerecht zu nutzen und eine Entscheidung zu treffen, die ihrer Finanzsituation entspricht."

Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzuges unverzichtbar. Das Berichtswesen ist dabei insbesondere ein "Werkzeug" für die Produktverantwortlichen und ein hilfreiches, einfaches Analyseelement. Die Informationen sind über den Bericht zum Haushaltsvollzug den Gremien zur Verfügung zu stellen, um ein zeitnahes Entgegenwirken möglich zu machen. Grundsätzlich beinhaltet die Rechtsnorm die Verpflichtung, unter Würdigung der Tatbestände unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Es ist nicht im Interesse des Gesetzgebers am Ende des Haushaltsjahres die Entwicklung im Haushaltsvollzug nachzuvollziehen, sondern mit einem Beschluss über die Nachtragssatzung schafft die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) in der Regel erst die Voraussetzung und Ermächtigung um u. a. Verpflichtungen einzugehen, Aufträge zu vergeben und Zahlungen zu leisten. Aus diesem Grund sollte das Berichtswesen die sog. Ad-Hoc-Berichte (Sofortbericht bei "größerer" Abweichung) beinhalten.





Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Bonitätsprüfung bei Gewerbegrundstücksgeschäften Erstellt von: Daniela König Datum: 02.08.2021 Haushaltsmittel sind vorhanden: Daniela König ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	10.08.2021		beschließend
Finanzausschuss	02.09.2021		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021		beschließend
Leun			

Sach- und Rechtslage:

Der Magistrat möchte zukünftig den Verkauf von Gewerbegrundstücken absichern.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass Kaufinteressenten von städtischen Gewerbegrundstücken ab sofort vor Vertragsschluss auf eigene Kosten das Ergebnis einer offiziellen Bonitätsprüfung in Form einer kompletten Wirtschaftsauskunft sowie der Score-Werte einer Wirtschaftsauskunftei vorzulegen haben.



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dollberg", Stadt Leun

- a) Aufstellungsbeschluss gem §2 (1) BauGB
- b) Beschluss über die Öffentliche Auslegung gemäß §3(2) BauGB

Beratungsfolge			Termin	TOP	Beratungsaktion
Stefan Putz	09.08.2021	ja	nein	entfällt	
Erstellt von:	Datum:	<u>Ha</u> ushalts	mitt <u>el s</u> ind vo	orhan <u>den:</u>	

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	24.08.2021	12.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	01.09.2021	2.2	vorberatend
Finanzausschuss	02.09.2021	2.2	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021	9.2	beschließend
Leun			

Sach- und Rechtslage:

Im Bebauungsplan Nr. 6 "Dollberg", genehmigt am 04.02.1972, ist ein Sondergebiet "Campingplatz" festgesetzt. Diese Nutzung wurde bereits vor Jahren aufgegeben. Durch die Teil-Änderung des Bebauungsplanes soll der Bedarf an Alten- und Pflegeheimen sowie an weiteren sozialen Einrichtungen gedeckt werden.

Bei den weiteren sozialen Einrichtungen handelt es sich um seniorengerechte Wohnungen, die im Allgemeinen Wohngebiet errichtet werden sollen.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß §13a (2) Nr. 2 BauGB angepasst. Ein Verfahren für die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

zu a)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 6 "Dollberg" teilweise zu ändern, damit u.a. ein Seniorenwohn- und Pflegeheim errichtet werden kann.

zu b)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den o.g. Bebauungsplan einschl. Begründung zum Entwurf zu erheben und diesen öffentlich auszulegen sowie die Behörden und Nachbarkommunen von der Auslegung zu benachrichtigen.

Anlage(n):

- 1. textliche Festsetzungen Änderung BPlan Nr. 6 Dollberg
- B-Plan
- 3. AF Leun Dollberg Pflegeeinrichtung mit Betreutem Wohnen 09.06.2021

Vorlage VL-195/2021 Seite 2 von 2

Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dollberg", Stadt Leun

Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und § 9 (3) BauGB)
- 1.1. Im Sondergebiet "Soziale Zwecke" sind Seniorenwohn- und Pflegeheime und diesen Zwecken dienenden Anlagen/Einrichtungen sowie Nebenanlagen zulässig.
- 1.2. Die gemäß § 4 (3) BauNVO (Baunutzungsverordnung) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
- 1.3. Die Firsthöhe (Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinien) der Gebäude im Sondergebiet "Soziale Zwecke" darf eine maximale Höhe von 198,50 m ü. NN nicht überschreiten.
- 2. <u>Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB i. V. m. § 9 (4) BauGB</u>

Versorgungsstationen, z. B. Trafostationen und Wärmezentralen, dürfen mit einem Grenzabstand kleiner als 3,00 m, auch ohne Grenzabstand, errichtet werden.

3. <u>Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)</u>

Stellplätze, Carports und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (§ 12 und § 14 BauNVO).

4. Bei der Errichtung von Gebäuden oder sonstigen Baulichen Anlagen zu treffende bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 (1) Nr. 23 b BauGB)

Die Dachflächen sind zu mindestens 60 % mit Modulen der Solarthermie und/oder der Photovoltaik zu bestücken. Wenn für technisch bedingte Aufbauten, z. B. Antennen, Rohre, Belichtung, mehr als 20 % der Dachflächen benötigt werden, ist eine Unterschreitung der 60-prozentigen Modulfläche im erforderlichen Umfange zulässig.

Alternativ dürfen die Dächer auch floristisch begrünt werden (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB). Das Substrat muss mindestens 6 cm stark sein.

5. Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Nutzung von Strom getroffen werden müssen (§ 9 (1) Nr. 23 b BauGB)

Die Außenbeleuchtung darf nicht in die Umgebung abstrahlen. Es sind für Tiere störungsarme Leuchtmittel, z. B. LED oder Natriumdampflampen, mit geringem Blaulichtanteil bei einer Farbtemperatur unter 3000 Kelvin zu verwenden.

- 6. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BauGB
- 6.1. Private Wege, private PKW-Stellplätze und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Versiegelung der Fugen und des Unterbaues ist nur zulässig, wenn das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser auf angrenzenden unbefestigten Flächen des Grundstückes versickert wird bzw. in Versickerungseinrichtungen eingeleitet wird.
- 6.2. Flächen, die nicht mit Hochbauten überbaut werden und die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege, Terrassen oder Ähnliches benötigt werden, sind unbefestigt zu belassen und gemäß HBO gärtnerisch anzulegen. Flächenbefestigungen mit Steinen, Kies, Schotter oder ähnlichen Baustoffen sowie flächig verlegte Folien, die eine Durchwurzelung nicht zulassen, sind nicht zulässig.
- 7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- 7.1. Auf mindestens 10 % der Grundstücksfläche sind Pflanzflächen anzulegen. Diese Pflanzflächen sind mit standortgerechten Laubgehölzen (Bäume und/oder Sträucher) zu bepflanzen.

Standortgerechte heimische Gehölze sind z. B.:

Bäume:				
Winterlinde *	Tilia cordata			
Vogelkirsche	Prunus avium			
Traubeneiche	Quercus petraea			
Hainbuche *	Carpinus betulus			
Spitzahorn **	Acer platanoides			
Schwarz-Erle *	Alnus glutinosa			
Feldahorn *	Acer campestre			
Eberesche	Sorbus aucuparia			
Stieleiche *, **	Quercus robur			

und hochstämmige lokale Obstbäume

Sträucher:	
Hasel *	Corylus avellana
Schwarzer Holunder *	Sambucus nigra
Hartriegel *	Cornus sanguinea
Hundsrose *	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa
Gemeiner Schneeball *	Viburnum opulus
Traubenkirsche	Prunus padus

für heckenartige Einfriedigungen geeignet, ** Bäume 1. Ordnung)

8. Gestaltungssatzung nach § 91 (3) HBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

Die Einfriedigungen dürfen nur blickoffen errichtet werden. Hiervon ausgenommen sind heckenartige Einfriedigungen.

- 9. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)
- 9.1. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 (2) WHG).

Das Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 (4) HWG).

Wenn das Niederschlagswasser versickert werden soll, ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK- A 138 zu beachten.

Die geplante Versickerung in Versickerungsanlagen ist der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises anzuzeigen.

- 9.2. Sollte bei der Bebauung der Grundstücke während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, unverzüglich anzuzeigen.
- 9.3. Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 (3) HDSchG).

- 10. <u>Artenschutz-Maßnahmen für die Baumaßnahmen</u>
- 10.1. Die Baufeldräumung/Fällung darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden Alternativ müssen die Baufelder vor der Räumung von einem fachkundigen Ornithologen auf aktuellen Besatz überprüft und die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Falls auf dem Grundstück besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvögel vorhanden sein sollten, ist mit dem Baubeginn solange zu warten, bis das Brutgeschehen auf natürliche Weise beendet wurde.
- 10.2. Gebäude, die im Zeitraum 01.03. 30.09. abgebrochen werden sollen, müssen zeitnah vor dem Beginn durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen kontrolliert werden. Auch muss dann eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden.
- 10.3. Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder durch flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Aufgestellt: 30.07.2021 Ingenieurbüro Zillinger

Weimarer Str. 1 35396 Gießen Fon (0641) 95212 - 0 Fax (0641) 95212 - 34 info@buero-zillinger.de www.buero-zillinger.de



Zeichenerklärung der ALK-Daten

 Grundstücksgrenze —···— Flurgrenze

FI.1 Bezeichnung der Flur

201 Flurstücksnummer

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich **———** Baugrenze



M1:2.000

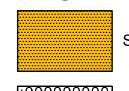
Sondergebiete "Soziale Zwecke"

Allgemeine Wohngebiete

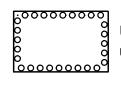
z. B. ||| Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

z. B. 0.4 Grundflächenzahl

z. B. (1,5) Geschossflächenzahl



Straßenverkehrsflächen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Höhenlinien gemäß Vermessung am 28.07.2017 (Nachrichtlich)

Rechtsgrundlagen

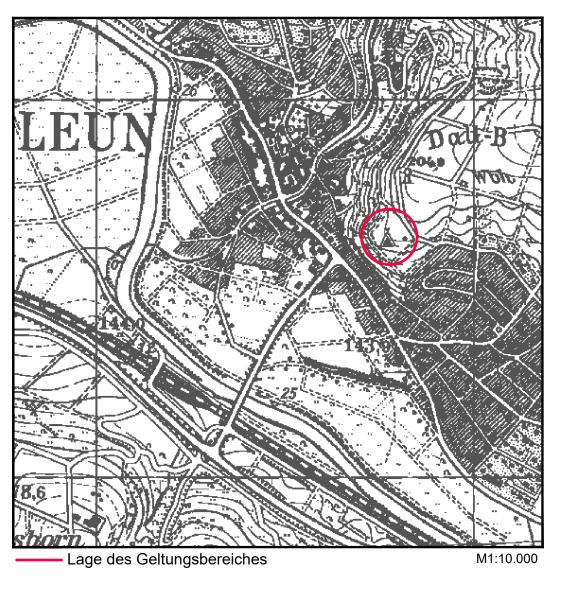
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 2020 (GVBI. S. 378).

> Die textlichen Festsetzungen werden nach der öffentlichen Auslegung eingefügt.



Stadt Leun

Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dollberg" Gemarkung Leun

Offentliche A	Auslegung			
Bearbeitet:	I. Zillinger	Maßstab:	Stand:	03.08.2021
Gezeichnet:	Gawelek	1:1.000	Zeichnungsnummer:	2115/1
Geprüft:		1.1.000	Ersatz für:	

Ingenieurbüro Zillinger

35396 Gießen, Weimarer Str. 1, Fon (0641) 95212-0, Fax (0641) 95212-34, info@buero-zillinger.de, www.buero-zillinger.de





Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Pflegeeinrichtung mit Betreutem Wohnen in 35638 Leun, Am Dollberg, Hermann-Löns-Weg 17



Seite 62 von 140 - Öffentliche Niederschrift 06.09.2021 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun (exportiert: 20.09.2021)

Auftraggeber: SEWO Seniorenwohnen Baugesellschaft mbH,

Herr Gerhard Hügel Augustastraße 2 77654 Offenburg

Auftragnehmer: Plan Ö

Dr. René Kristen Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Björn Hauschildt (M.Sc. Biologie) Marina Lindackers (M.Sc. Biologie) Pauline Rathmann (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 09.06.2021

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	7
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise	11
2.1.3 Vögel	14
2.1.3.1 Methode	14
2.1.3.2 Ergebnisse	15
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	19
2.1.4 Fledermäuse	19
2.1.4.1 Methode	19
2.1.4.2 Ergebnisse	20
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	22
2.1.5 Haselmaus	23
2.1.5.1 Methode	23
2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	25
2.1.6 Reptilien	25
2.1.6.1 Methode	25
2.1.6.2 Ergebnisse	26
2.1.6.3 Faunistische Bewertung	26
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	28
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	29
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw.	streng ge-
schützten Arten (BArtSchV)	31
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	31
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	33
2.4 Fazit	33
3 Literatur	36
4 Anhang (Prüfbögen)	
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	41
"Langohrfledermaus" (Plecotus auritus, P. austriacus)	
Zwergfledermaus (Pipistrellu pipistrellus)	48

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Auf der Fläche des ehemaligen Campingplatzes ist eine Nachfolgenutzung mit einer Pflegeeinrichtung für 84 Bewohner mit 2 Vollgeschossen geplant.

Der geplante Eingriffsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Der vorliegende Fachbeitrag bezieht sich auf die vorliegende Planung "P 20.23 Neubau einer Pflegeeinrichtung für 84 Bewohner in Leun" erhalten am 28.05.2021.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur 2018 angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.



Abb. 1: Abgrenzung des Eingriffsbereichs der geplanten Neubaus einer Pflegeeinrichtung; Leun (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 06/2021).

Situation

Das Grundstück, was ursprünglich als Campingplatz genutzt wurde, liegt zwischen den nord-westlich liegenden alten Stadtkern der Stadt Leun und dem direkt, südöstlich, angrenzenden Ferienhausgebiet und einem daran direkt anschließenden Wohngebiet mit Einzel-, Doppelhäusern auf zwei Vollgeschossen aus den 50-60ziger Jahre.

Nordöstlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Wanderweg zum Hermann Löns Denkmal an; von Norden bis Süden Hanggrundstücke, die überwiegend bewaldet sind. Das gesamte Baugebiet ist von Nordosten nach Südwesten stark fallend.

Die beanspruchte Fläche wies zum Zeitpunkt unserer Erfassung noch einen dichten Baum- und Gehölzbestand auf. Dieser ist mittlerweile entfallen. Zudem war das Grundstück von einem Brand betroffen. Aktuell befinden sich auf dem Grundstück nur noch wenige wertvolle Strukturen

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein geringes Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Eingriffsbereich sind dennoch Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Planziel ist die Herstellung einer Pflegeeinrichtung ist für 84 Bewohner mit 2 Vollgeschossen, als gegliederter Baukörper und gemäß der topographischen Gegebenheit geplant. Die zwei nach Südwesten kammartig und 3-geschossig konzipierten Gebäudeflügel beinhalten Einzelzimmern. Nordöstlich bildet das 2-geschossige Kopfgebäude, das im EG Verwaltung-, Aufenthalts- und Nebenräume beinhaltet, den Abschluss des Gesamtgebäudekomplexes. Im OG befindet sich eine Station mit 12 Bewohner-Einzelzimmern, ein Pflegebad für die Gesamtanlage, Gartengeschoss mit Dementenabteilung und Zugang zum Garten.

Der Eingangsbereich mit den nordöstlich vorgelagerten Stellplätzen und Vorfahrt ist erdgeschossig zurückgesetzt, somit überdacht und gut auffindbar. Über das Foyer, das auch als Aufenthaltsbereich für die Bewohner angelegt ist, erreicht man Empfang, Verwaltung- und Büroräume, einen Friseur, Multi-, Therapie- sowie mehrere notwendige Funktions- und Nebenräume.

Insgesamt sind durch die Planungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl, die den Zustand von Januar 2018 berücksichtigte, weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse und Reptilien auf. Infolge dessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel

besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

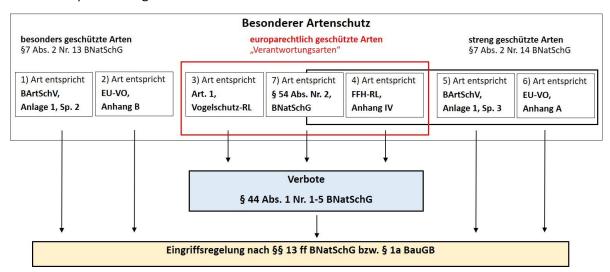


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der "Verantwortungsarten" (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). "Verantwortungsarten" erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten

im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der

Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Grünland, Bäumen, Gehölzstrukturen, Gebäuden und somit sowie Fläche mit potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des geplanten Neubaus einer Pflegeeinrichtung; Leun.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von Gebäude Verkehrsflächen weitere Infrastruktur	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs Rodung von Bäumen und Gehölzen Abriss von Gebäuden 	 Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	 Lärmemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegungen stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
GebäudeVerkehrsflächenweitere Infrastruktur	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs Kulissenwirkung Beschattung 	 Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
GebäudeVerkehrsflächenweitere Infrastruktur	 Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. Personenbewegungen Fahrzeugbewegungen zusätzliche Lichtemissionen 	 Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen ggf. Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine mittlere Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben

einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärmund Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu wären beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen. Erhebliche Verluste von Jagdrevieren oder die Störung wichtiger Transferkorridore werden durch die Planung nicht erwartet, da dies Passierbarkeit erhalten bleibt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen der Haselmaus möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Haselmaus stellt eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel

können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Amphibienarten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht möglich.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen öko-

logischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht möglich.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Schmetterlingsarten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von oben genannten relevanten Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2018 fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 1).

Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge Jungvögel erbracht werden.

Der aktuelle Zustand und die Plausibilität der Daten wurden durch eine Begehung am 30.04.2021 kontrolliert.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	15.03.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	03.04.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	18.04.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	29.05.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	28.06.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
6. Begehung	30.04.2021	Validierung

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 13 Arten mit 35 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Es konnten keine streng geschützten Arten (BArtSchV; BNatSchG) oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand aller Arten wird aktuell in Hessen als günstig (Vogelampel: grün) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) wurden nicht festgestellt (Tab. 3).

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3).

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach Grüneberg et al. (2015), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

·						-			
Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere Verant- wortung		nutz D	Rote D	Liste Hessen	Erhaltungs- zustand Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	4	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	4	-	-	§	*	*	+
Buchfink	Fringilla coelebs	В	5	-	-	§	*	*	+
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Gim	1	-	-	§	*	*	+
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	1	-	-	§	*	*	+
Kleiber	Sitta europaea	Kl	1	-	-	§	*	*	+
Kohlmeise	Parus major	K	5	-	-	§	*	*	+
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	4	-	-	§	*	*	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	2	-	-	§	*	*	+
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Sm	1	!	-	§	*	*	+
Tannenmeise	Parus ater	Tm	1	-	-	§	*	*	+
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	2	-	-	§	*	*	+
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	4	-	-	§	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet



Abb. 3: Reviervogelarten im Untersuchungsraum (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 06/2021).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Hierbei konnten mit Grünspecht (*Picus viridis*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) streng geschützte Vogelarten (BArtSchV, BNatSchG) festgestellt werden. Der Rotmilan stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Dohle (*Coloeus monedula*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) als unzureichend bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet (Tab. 4).

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015), HÜPPOP et al. (2013), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

			besondere						
			Verant-		hutz		te Liste		Cultural transport
Trivialname	Art	Kurzei	wortung	EU	I D	ט	Hessen	Zugvogei	Erhaltungs-
Amsel	Turdus merula	Α	-	-	§	*	*	*	+
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	!!	-	§	3	3	V	-
Dohle	Coloeus monedula	D	-	-	§	*	*	*	0
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	-	-	§	*	*	*	+
Elster	Pica pica	Е	-	-	§	*	*	-	+
Feldlerche	Alauda arvensis	Fl	!	-	§	3	V	*	0
Goldammer	Emberiza citrinella	G	-	-	§	٧	V	*	0
Grünspecht	Picus viridis	Gü	!! & !	-	§§	*	*	-	+
Kohlmeise	Parus major	K	-	-	§	*	*	*	+
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	!!! & !!	I	§§	٧	V	3	0
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	-	-	§	*	*	*	+
Sommergold-									
hähnchen	Regulus ignicapilla	Sg	-	-	§	*	*	*	+

 $! = hohe\ Verantwortung\ (Hessen\ bzw.\ D) \quad !! = sehr\ hohe\ Verantwortung \quad !!! = extrem\ hohe\ Verantwortung$

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

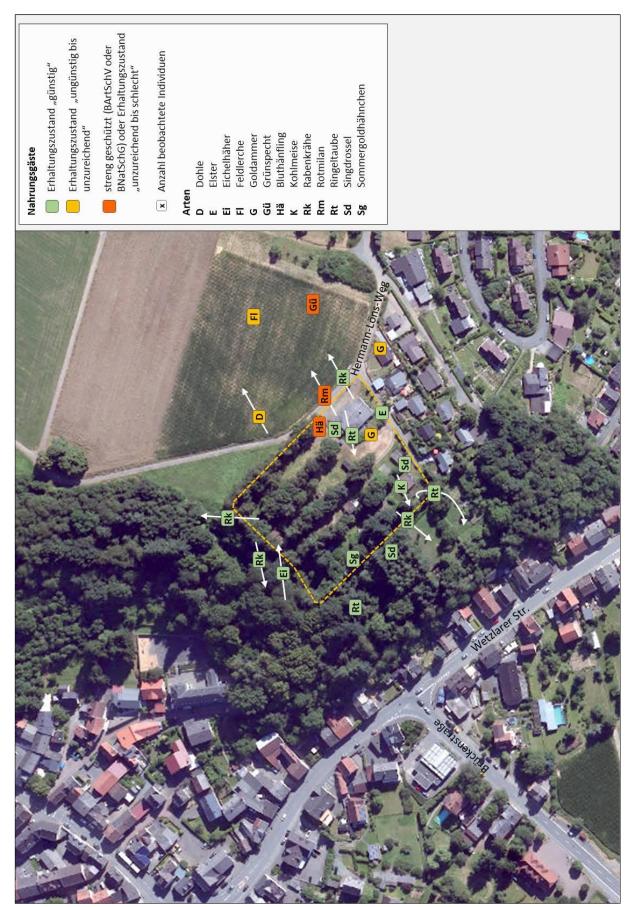


Abb. 4: Nahrungsgäste im Untersuchungsraum (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 06/2021).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Übergang eines siedlungsnahen Habitats zu einem Habitat der halboffenen Landschaft bzw. einem Waldhabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Als Reviervögel konnten ausschließlich ubiquitäre Arten festgestellt werden.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Grünspecht und Rotmilan streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzten.

Allgemein häufige Arten

Eingriffe in Gebäude und Gehölzbereiche können einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier für Greifvögel dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Geltungsbereich aufweisen.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich relevante Vogelarten

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die alle Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Besonders relevante Arten, die einer Art-für-Art- Prüfung unterzogen werden müssten, wurden jedoch nicht festgestellt.

2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

2.1.4.1 Methoden

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert. Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dienen neben der exakten

Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft.

Im Geltungsbereich wurden zwei Detektorbegehungen durchgeführt (Tab. 5). Während der Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Krite-

- rien: Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
 - Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
 - Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Zudem wurden automatische Langzeiterfassungen mit einem Bat-Recorder durchgeführt (Tab. 5). Hierbei wurden das Modell SM4BAT der Firma Wildlife Acoustics eingesetzt. Bat-Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z. B. Transferflüge). Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE PRO 5 und SKIBA (2009) durchgeführt.

Tab. 5: Begehung zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
2. Begehung	25.06.2018	Detektorbegehung
3. Begehung	24.07.2018	Detektorbegehung
Langzeiterfassung	20.06 25.06.2018	Bat-Recorder Bat-Recorder

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung vier Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6, Abb. 4). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), den **Großen** und **Kleinen Abendsegler** (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*) sowie eine "**Langohr-Fledermaus**". Der Komplex "**Langohr-Fledermaus**" umfasst die akustisch nicht differenzierbaren Schwesterarten **Braunes** und **Graues Langohr** (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*).

Jagdraum

Der Planungsraum wird hauptsächlich von der Zwergfledermaus als Jagdraum frequentiert. Die Untersuchungen zeigten, dass diese Art Teile des Planungsraums teilweise über einen längeren Zeitraum nutzt. Die anderen Arten wurden nur mit Einzelkontakten bis selten durch die Langzeiterfassung festgestellt. Ein systematisches Jagdverhalten konnte nicht beobachtet werden (Tab. 7).



Abb. 5: Fledermäuse im Untersuchungsraum während der Detektorbegehungen (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2020).

Tab. 6: Fledermausarten der Untersuchungen, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BFN (2019), BNatSchG (2009), EIONET (2013-2018), KOCK & KUGELSCHAFTER (1996) und MEINIG et.al. (2020).

		Sch	utz	Ro	te Liste	Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	§§	3	2	+	+	0
Graues Langohr	Plecotus austriacus	IV	§§	1	2	0	-	-
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	§§	٧	3	-	О	0
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	§§	D	2	0	0	-
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	0

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie 2013 Art. 17

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Tab. 7: Nachweise der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2018 unterschieden nach einzelnen Erfassungstagen.

		Detektor			Bat-Record	der
Trivialname	Art	20.06.18	25.06.18	24.07.18	Rec I (20	- 25.06.2018)
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	-	-	П	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	-	-	-	П	
"Langohr-Fledermaus"**	Plecotus auritus/P. austriacus	-	-	-	1	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	П	-	П	Ш	
Häufigkeit I = Einzelfund II = selten	III = häufig IV = sehr häufig					
** = nicht genauer differe	nzierte Art					

Quartiere

Im Planungsraum wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass Arten mit einer Präferenz für Baumhöhlen (Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr) sowie für Risse und Spalten in der Borke (Zwergfledermaus) geeignete Bedingungen vorfinden, die als Quartier geeignet sind (Tab. 7). Allerdings sind fast alle Bäume gefällt worden.

Durch den aktuellen Zustand des Gebäudebestands sind keine ausreichenden Habitatvoraussetzungen vorhanden, sodass das Auftreten von Quartieren ausgeschlossen wird. Alle Gebäude und Hütten wurden am 30.04.2021 diesbezüglich untersucht.

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Teillebensraum für Fledermäuse. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

Jagdgebiete und Transferraum

Für die Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Zwergfledermäuse konnten regelmäßig Begehungstermine angetroffen werden. Der Große und Kleine Abendsegler sowie die "Langohr-Fledermaus" konnten nur durch die Langzeiterfassung nachgewiesen werden. Der Große Abendsegler jagt üblicherweise in sehr großen Höhen, oft über den Baumkronen oder auch Gebäuden. Eine engere Bindung an den Geltungsbereich ist daher nicht ableitbar. Der Kleine Abendsegler ist ein Waldbewohner und hat vermutlich eine schwache Bindung an das Plangebiet. Weiterhin ist diese Fledermausart anpassungsfähig und kommt häufig in Siedlungsnähe vor. Das Braune Langohr jagt hauptsächlich in verschiedenen Waldtypen, das Graue Langohr hingegen in offener Kulturlandschaft.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Planung keine erhebliche Verschlechterung des Jagdreviers oder von Transferkorridoren eintritt. Im Verhältnis zu Gesamtlebensraum ist der geplante Eingriffsbereich verschwindend klein. Zudem weist die Zwergfledermaus eine sehr große Anpassungsfähigkeit auf. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse rasch an die neue Situation anpassen werden.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Quartiere der festgestellten Arten sind aufgrund der fehlenden Quartiermöglichkeiten (ausreichend große Baumhöhlen, Baumspalten, geeignete Gebäude, fehlende Hinweise früherer Quartiere usw.) im geplanten Eingriffsbereich nicht möglich.

Durch Eingriffe besteht somit kein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen werden **alle im Gebiet vorkommenden Arten** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

2.1.5 Haselmaus

Die Haselmaus gehört zu den streng geschützten Arten laut Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG]. Zum Auffinden von Lebensräumen wurden die vorhandenen Gehölzbereiche auf das Vorkommen untersucht.

2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Haselmaus wurden an besonders vielversprechenden Standorten mit einem ausreichenden Angebot von Gehölzen sogenannte Nest-Tubes ausgebracht (Abb. 6, 7). Bei Nest-Tubes handelt es sich um ca. 25 cm lange Röhren, die an einer Seite verschlossen sind. Haselmäuse und andere Bilche nutzen diese gerne als Zwischenquartiere und legen dort kleine Nester an. Da Haselmäuse tagsüber schlafen, können die Tiere durch eine Kontrolle am Tage leicht erfasst werden. Die Haselmaus wurde von April bis November 2018 untersucht (Tab. 8). Die Standorte, an denen am 03.04.2018 Nesting-Tubes installiert wurden, zeigt Abbildung 6.

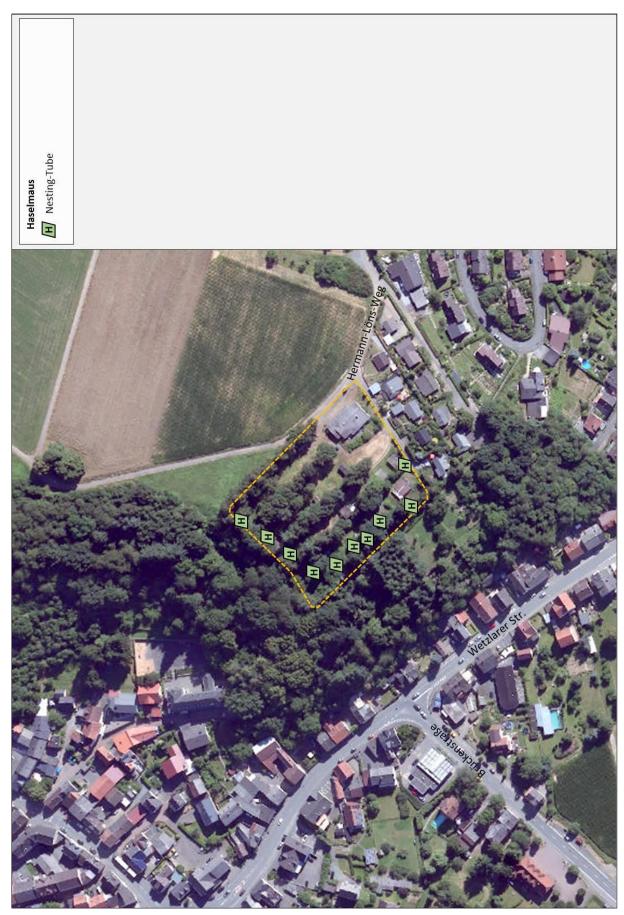


Abb. 7: Nest-Tubes im Untersuchungsraum (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 06/2021).

Tab. 8: Begehungen zur Erfassung der Haselmaus.

Begehungen	Termin	Info
2. Begehung	18.04.2018	Kontrolle und Absuchen von geeigneten Strukturen
3. Begehung	29.05.2018	Kontrolle und Absuchen von geeigneten Strukturen
4. Begehung	28.06.2018	Kontrolle und Absuchen von geeigneten Strukturen
5. Begehung	19.07.2018	Kontrolle und Absuchen von geeigneten Strukturen
6. Begehung	02.08.2018	Kontrolle und Absuchen von geeigneten Strukturen
7. Begehung	01.11.2018	Kontrolle und Absuchen von geeigneten Strukturen



Abb. 6: Nesting-Tube (Beispiel).

2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Eingriffsbereich keine Hinweise auf Haselmäuse oder andere Bilche festgestellt werden. In keinem der Nesting-Tubes wurden Nester, die für die Anwesenheit der Bilche sprechen gefunden. Aufgrund der fehlenden Nachweise wird die Haselmaus in der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht berücksichtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Haselmaus ausgeschlossen werden.

2.1.6 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora -Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.6.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von März bis September

2020 untersucht (Tab. 9). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 9: Begehung zur Erfassung von Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	18.04.2018	Übersichtsbegehung, Ausbringen der Reptilienquadrate
3. Begehung	28.06.2018	Kontrolle und Absuchen von geeigneten Strukturen
4. Begehung	19.07.2018	Kontrolle und Absuchen von geeigneten Strukturen
5. Begehung	24.07.2018	Kontrolle und Absuchen von geeigneten Strukturen
6. Begehung	02.08.2018	Kontrolle und Absuchen von geeigneten Strukturen

2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnte im Eingriffsbereich das Vorkommen der weit verbreiteten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden (Tab. 10, Abb. 8). Die Zauneidechse wurde nicht gefunden.

Tab. 10: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNatSchG (2009), EIONET (2013-2018), KOCK & KUGELSCHAFTER (1996) und KÜHNEL et al. (2009).

		Verant- Schutz Rote Liste					Erhaltungszustand			
Trivialname	Art	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU	
Blindschleiche	Anguis fragilis	-	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.	
Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten										
II = Art des Anhang II	II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie									
§ = besonders geschi	itzt §§ = streng geschüt	zt								
* = ungefährdet D =	Daten unzureichend V	= Vorwarr	nliste G	= Gef	fähr	dung an	zunehmen	R = selten		
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen										
+ = günstig o = ungü	nstig bis unzureichend	- = ungün	stig bis	schle	cht	n.b. = r	icht bewer	tet		

2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Die im Planungsraum nachgewiesene Blindschleiche stellt nur vergleichsweise geringe Lebensraumansprüche und wird in Mittelgebirgsregionen häufig angetroffen. Aus diesem Grund gilt diese Art nicht als gefährdet. Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht nötig.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die vorgefundene Blindschleiche im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.



Abb. 8: Reptilien im Untersuchungsraum (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 05/2021).

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten werden primär nicht als artenschutzrechtlich relevante Arten betrachtet, die einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen werden müssen.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind, deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig bzw. schlecht (Vogelampel: gelb, rot) eingestuft wird oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2).

b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Untersuchungsraum **Großer** und **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*), eine akustisch nicht differenzierbare "Langohr-Fledermaus" (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) und die **Zwergfledermaus** nachgewiesen werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

c) Haselmaus

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Haselmäusen werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

d) Reptilien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die vorgefundene Blindschleiche im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Zur allgemeinen Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind folgende allgemeine Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Betroffene Gebäude sind im Zeitraum von 01.03. 30.09. zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Zudem gelten viele der gefundenen Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant.

Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Tab. 13: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

			§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten,	(2) BNatSchG "Erhebliche	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und		Vermeidungs- bzw. Kompensations-
Trivialname Amsel	Art Turdus merula	R, N	möglich, vermeidbar	Störung" nein	Ruhestätten" möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstö- rung von Gelegen und der Tötung von Tieren	• Die Rodung vor Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 1.10 bis 28./29.02 zulässig, sonst Baubegleitung
Blaumeise	Parus caeruleus	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	wie -Amsel -	wie -Amsel -
Buchfink	Fringilla coelebs	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	wie -Amsel -	wie -Amsel -
Eichelhäher	Garrulus glandarius	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Elster	Pica pica	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	R	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochruros	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	 Möglichkeit der Zerstö- rung von Gelegen und der Tötung von Tieren 	 Abriss von Gebäuden vom 1.10 bis 28./29.02. zulässig, sonst Baubegleitung
Kleiber	Sitta europaea	R	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Kohlmeise	Parus major	R, N	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	wie -Amsel -	wie -Amsel -
Mönchs- grasmücke	Sylvia atricapilla	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	wie -Amsel -	wie -Amsel -
Rabenkrähe	Corvus corone	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Ringeltaube	Columba palumbus	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Schwanz- meise	Aegithalos caudatus	R	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Singdrossel	Turdus philomelos	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Sommergold hähnchen	Regulus ignicapilla	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Tannenmeise	Parus ater	R	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	wie -Amsel -	wie -Amsel-
Zilpzalp	Phylloscopus	R	möglich,	nein	möglich,	wie -Amsel-	wie -Amsel-

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 14).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Eingriffsbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 14: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU- VSRL	D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	_	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen		
Blut- hänfling	Carduelis cannabina	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
Dohle	Coloeus monedula	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
Feldlerche	Alauda arvensis	-	§	nein	nein	nein	keine Habitat- bindung	-		
Goldammer	Emberiza citrinella	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
Grünspecht	Picus viridis	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
Rotmilan	Milvus milvus	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-		
	I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL § = besonders geschützt §§ = streng geschützt									

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 15). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung,

eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 15: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
"Langohr- Fledermaus"	Plecotus auritus, P. austriacus	kein Quartier im Eingriffsbereich	nein	nein	nein	nein
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	kein Quartier im Eingriffsbereich	nein	nein	nein	nein
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	kein Quartier im Eingriffsbereich	nein	nein	nein	nein
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	kein Quartier im Eingriffsbereich	nein	nein	nein	nein

<u>Fledermäuse</u>

Quartiere der festgestellten Arten sind aufgrund der fehlenden Quartiermöglichkeiten (ausreichend große Baumhöhlen, Baumspalten, geeignete Gebäude, fehlende Hinweise früherer Quartiere usw.) im geplanten Eingriffsbereich nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für **Großen** und **Kleinen Abendsegler** (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*), eine akustisch nicht differenzierbare "**Langohr-Fledermaus**" (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) und die **Zwergfledermaus** nach der Prüfung bei Berücksichtigung ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen").

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Auf der Fläche des ehemaligen Campingplatzes ist eine Nachfolgenutzung mit einer Pflegeeinrichtung für 84 Bewohner mit 2 Vollgeschossen geplant.

Der geplante Eingriffsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Der vorliegende Fachbeitrag bezieht sich auf die vorliegende Planung "P 20.23 Neubau einer Pflegeeinrichtung für 84 Bewohner in Leun" erhalten am 28.05.2021.

Die beanspruchte Fläche wies zum Zeitpunkt unserer Erfassung noch einen dichten Baum- und Gehölzbestand auf. Dieser ist mittlerweile entfallen. Zudem war das Grundstück von einem Brand betroffen. Aktuell befinden sich auf dem Grundstück nur noch wenige wertvolle Strukturen

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien auf. Infolge dessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Arten **Großer** und **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*), eine akustisch nicht differenzierbare "**Langohr-Fledermaus**" (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) und die **Zwergfledermaus** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Die Haselmaus sowie artenschutzrechtliche relevante Arten von Reptilien wurden nicht nachgewiesen.

Relevante Arten ohne Konfliktpotential

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für **Großen** und **Kleinen Abendsegler** (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*), eine akustisch nicht differenzierbare "**Langohr-Fledermaus**" (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) und die **Zwergfledermaus** nach der Prüfung ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Artfür-Art-Prüfung", Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Betroffene Gebäude sind im Zeitraum von 01.03. 30.09. zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Greifvögel ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Allgemeine Hinweise

Verbesserung der Bedingungen für Fledermäuse

Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse geeignet sind, im Siedlungsraum stetig zurückgeht, werden folgende Ersatzmaßnahmen empfohlen.

 Zur Verbesserung des Quartierangebots wird am entstehenden Gebäude das Anbringen von drei geeigneten Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse (z.B. Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ oder Vergleichbares) empfohlen. Der Kästen ist an einer unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden (SCHROER ET AL. 2019, JIN ET AL. 2015).

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Stand 30.08.2019.
- BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- EIONET (2013-2018): https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H., JIN. S., CHEN, L., CEN, S. & YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED street lights with different color tempeartures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: https://doi.org/10.11097JPHOT.2015.2497578.
- KOCK, D & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung. Stand Juli 1995. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- Schroer, S., Weiß, N., Grubisic, M., Manfrin, A., van Grunsen, R. Storms, M., Berger, A., Voigt, C., Klenke, R. & Hölker, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).

Seite 97 von 140 - Öffentliche Niederschrift 06.09.2021 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun (exportiert: 20.09.2021)

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

4 Anhang (Prüfbögen)

Allgem	Allgemeine Angaben zur Art						
1. Duro	ch das Vorhaben betroffene Art						
Groß	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)						
2. Schu	ıtzstatus, Gefährdungsstufe	3. Erhaltungs:	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
(Rot	e Listen)						
\square	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-	
	Europäische Vogelart				zureichend	schlecht	
V	RL Deutschland	EU:			\boxtimes		
3	RL Hessen	Deutsch-			\boxtimes		
	ggf. RL regional	Hessen:				\boxtimes	

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Nach dem Großen Mausohr zweitgrößte einheimische Fledermausart. Durch die Größe leicht von *Nyctalus leisleri* zu unterscheiden. Im Flug zeichnen im Vergleich zu Großem Mausohr und Breitflügelfledermaus schmalere Flügel.

Nahrung

Vor allem Dipteren, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge in sehr schnellem, geradlinigem Flug mit rasanten Sturzflügen, oft in 10-50 m, teilweise mehreren hundert Metern Höhe. Im Herbst und Winter (bei warmer Witterung) Jagdflüge häufig auch tagsüber.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähten Flächen, Gewässern oder in
	Parks. Auch in Entfernungen von über 10 km, meist im Umkreis von 6 km zum Quartier.
Sommerquartier Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; vereinzelt auch Fledermauskästen	
	bäude. Männchenkolonien umfassen bis zu 20 Tiere
Wochenstube	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; auch Fledermauskästen, Gebäude. 20-60 Tiere
Winterquartier	meist Baumhöhlen. 100-200, maximal 420 Tiere. An Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Info	Häufig Wechsel der Baumquartiere, insbesondere Wochenstuben. In Quartieren manch-
	mal vergesellschaftet mit Wasser- und Rauhhautfledermaus

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte März bis Mitte April
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Spätherbst
Wanderung	nicht selten 1000 km nach Süd-/ südliches Mitteleuropa
Info	Wanderung teils tagsüber, zus. mit Schwalben

4.2 Verbreitung

Europa: Großteil Europas. In Deutschland. bundesweit, allerdings in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere; Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. IUCN: Least Concern **Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:** Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - schlecht (FFH-Bericht 2019). Trotz zahlreicher Fundpunkte darf die Population in Hessen nicht überschätzt werden. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes liegt, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstubenquartieren zu rechnen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen potentiell		
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Großen Abendseglers festge	stellt werd	den. Quartiere wurden
nicht festgestellt und sind aufgrund der fehlenden Habitatvoraussetzungen innerh		
schließen (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		_
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
	,	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	one Ausole	oichsmaßnahmen (CFF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
-		
		()
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsm		
werden?	∐_ ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder R	uhestätten" tritt ein.
	ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftret	en. Somit	können die geplanten
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve	rletzung /	Гötung von Individuen
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		_
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	t erhöhtes	s Verletzungs- oder Tö-
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan</u> tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		_
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikantungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<u>t erhöhtes</u> ja	S Verletzungs- oder Tö-
		_
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	ja ja	nein nein
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja ja	nein nein

Der Geltungsbereich wird nur vereinzelt genutzt.						
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein						
-						
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein						
-						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in						
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein						
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)						
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen						
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!						
7. Zusammenfassung						
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:						
Vermeidungsmaßnahmen						
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang						
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Fun						
tionsraum hinaus						
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die obe						
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt						
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen						
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7						
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist						
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. FFH-RL						
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-F nicht erfüllt!						

Allgemeine Angaben zur Art 1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)	3. Erhaltungs	ustand (Ampe	I-Schema)			
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
D RL Deutschland	EU:					•
2 RL Hessen	Deutsch-			\boxtimes		
ggf. RL regional	Hessen:			\boxtimes		

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Mittelgroße einheimische Fledermausart. Vom Großen Abendsegler ist er neben der geringeren Größe auch durch die zweifarbigen Haare (Basis schwarzbraun, Spitzen rot- bzw. gelbbraun) zu unterscheiden.

Nahrung

Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer. Sehr schneller, meist geradliniger Flug. Im Spätherbst Jagd auch am späten Nachmittag.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Wald-
	wegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Ent-
	fernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete
Sommerquartier natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an	
	Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich
Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere
Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden
Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quar-
	tieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte bis Ende März
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Ende Oktober
Wanderung	oft 400 – 1100 km in Südwest-Nordost-Richtung
Info	Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs- und Wintergebieten

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Weite Teile Mittel- und Südeuropas, England und Irland; vereinzelt in Skandinavien. Östlich bis nach Asien verbreitet. Für Deutschland aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - schlecht (Eionet 2013-2018) Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstuben- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit deutlichem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Winterquartiere bisher in Hessen nicht nachgewiesen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen potentiell					
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Kleinen Abendseglers festgestellt werden. Quartiere wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der fehlenden Habitatvoraussetzungen innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	igt oder zei	rstört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	ene Ausgle	eichsmaßnahmen (CFF			
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein			
		_			
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs	maßnahme	en (CEF) gewährleistet			
werden?	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzur	ngs- oder R	Ruhestätten" tritt ein.			
g	ja	nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein			
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre	eten. Somit	können die geplanten			
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine V	erletzung /	Tötung von Individuen			
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifika</u>	nt erhöhte:	_			
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	∑ nein			
		<u> </u>			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	<u>Überwinter</u>	ungs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein nein			
Der Geltungsbereich wird nur vereinzelt genutzt.					
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitst	rukturen ist	t nicht zu rechnen.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-	_				

-					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen					
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!					

Allgemeine Angaben zur Art 1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
"Langohr": der Artenkomplex der Schwesterarten Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) ist akustisch schwer zu trennen. Daher werden hier beide Arten beschrieben.						
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)					
2. Schutzstatus, Gefährdung (RL)	3. Erhaltungszu	ustand (Ampel-S	Schema)			
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
3 RL Deutschland	EU:			\boxtimes		
2 RL Hessen	Deutschland:		\boxtimes			
ggf. RL regional	Hessen:		\boxtimes			
Graues Langohr (Plecotus austriacus)						
2. Schutzstatus, Gefährdung (RL)	3. Erhaltungszu	ustand (Ampel-S	Schema)			
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
1 RL Deutschland	EU:				\boxtimes	
2 RL Hessen	Deutschland:				\boxtimes	
ggf. RL regional	Hessen:			\boxtimes		
4. Charakterisierung der betroffenen	4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Mittelgroße Fledermausart. Durch seine großen Ohren, die sich an der Basis berühren ist es nur mit dem Grauen Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) zu verwechseln, jedoch gilt das Braune Langohr im Gegensatz dazu als Waldfledermaus. Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)						
Mittelgroße Fledermausart. Sehr große Ohren wie Braunes Langohr (Plecotus auritus); davon Unterscheidung durch						

Nahrung

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer, die im Flug gefangen oder von Oberflächen abgelesen werden. Geschickter Flug mit Manövern auf engem Raum, nah an der Vegetation.

die dunklere, grauere Fellfärbung, den kleineren Daumen und die kürzere Daumenkralle.

Graues Langohr (Plecotus austriacus)

Vor allem Schmetterlinge, aber auch Zweiflügler und Käfer. Nahrung wird im langsamen Flug dicht an der Vegetation meist in 2-5 m Höhe erbeutet oder von Oberflächen abgesammelt.

Lebensraum und Quartiere

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Jagdhabitat	Hauptsächlich in verschiedenen Waldtypen, aber auch an isolierten Bäumen in Parks und		
	Gärten. Meist im Umkreis von 500 m bis maximal 2 km um Quartiere		
Sommerquartier	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden		
Wochenstube	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden		
	I.d.R. 5-50 Tiere		
Winterquartier	Kellern, Stollen, Höhlen, Felsspalten, aber auch Baumhöhlen		
Info	Wechsel der Baumquartiere alle 1-5 Tage in Umkreis von wenigen hundert Metern; in Ge-		
	bäuden meist kein Wechsel. Schwärmen vor morgendlichem Quartiereinflug		

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Jagdhabitat	Offene Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern; seltener im Wald. Auch an Laternen. In 1-5 km Entfernung zum Quartier
Sommerquartier	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.
Wochenstube	Gebäude, meist Dachstühle
Winterquartier	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Info	Regelmäßig Wechsel der Sommerquartiere und Teiljagdgebiete. Bei hohen Temperaturen Aufteilung der Kolonien innerhalb des Quartiers in Kleingruppen, die weit verstreut hängen

Jahresrhythmus

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März
Abzug Sommerquartiere	Ende August bis Ende Oktober
Wanderung	Winterquartiere in naher Umgebung des Sommerlebensraums
Info	In Übergangszeit in Vielzahl teils undenkbarer Quartiere anzutreffen

Graues Langohr (Plecotus austriacus)

	Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere		Ab Mitte März
	Abzug Sommerquartiere	Mitte August bis Ende Oktober
	Wanderung	Meist weniger als 20 km, vereinzelt bis 62 km
	Info	Sehr standorttreu

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Europa: Von Nordspanien, -italien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa bis nach Skandinavien verbreitet. In Deutschland flächendeckend, im waldarmen Tiefland jedoch seltener. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Weitgehend in jedem Naturraum anzutreffen. 1994 wurde das Braune Langohr als "vergleichsweise häufig" in Hessen eingestuft. Bislang 35 Wochenstubenkolonien, 36 Reproduktionsfundpunkte und 33 Winterquartiere bekannt (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Graues Langohr (Plecotus austriacus)

Europa: Über weite Teil Mittel- und Südeuropas, vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland, wo es die Nordsee nicht erreicht. Im Osten über weite Teile Russlands bis nach Asien. Insgesamt etwas südlicher verbreitet als das Braune Langohr. Kulturlandschaften in Mittelgebirgslagen werden bevorzugt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten unbekannt (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Nur relativ wenige Funde bekannt, darunter 14 Wochenstubenkolonien und Reproduktionsfundpunkte, überwiegend in Westhessen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorko	5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
\boxtimes	nachgewiesen		potentiell		
Im Unter	suchungsbereich l	konnte das Vorkommen	einer Langohrfledermaus festgestellt werden. Quartiere wurden		

nicht festgestellt und sind aufgrund der fehlenden Habitatvoraussetzungen innerh schließen (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).	nalb des C	Geltungsbereichs auszu-
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder ze	erstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört		
	Π.	\Box .
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsn		
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder	Ruhestätten" tritt ein.
	ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre	ten. Somi	t können die geplanten
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve	erletzung	/Tötung von Individuen
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	t erhöhte	es Verletzungs- oder Tö
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein 🔀
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
C 2 Chimum and add and a shared (S AA Aba 4 Abr 2 DNat Cab C)		_
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	``	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü		
zeiten erheblich gestört werden? Der Geltungsbereich wird nur vereinzelt genutzt.	ja	⊠ nein
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	ukturon i	st nicht zu rachnan
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
-		

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)				
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!				
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:				
Vermeidungsmaßnahmen				
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang				
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus				
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die ober dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt				
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen				
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist				
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL				
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!				

Allgem	Allgemeine Angaben zur Art						
1. Dur	1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Zwer	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema (Rote Listen)			l-Schema)				
	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
*	RL Deutschland	EU:			\boxtimes		
3	RL Hessen	Deutsch-		\boxtimes			
	ggf. RL regional	Hessen:		\boxtimes			

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pi-pistrellus pygmaeus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Ge-
	wässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden;
	bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August.
	Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich
	durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben								
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum								
nachgewiesen potentiell								
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Quartiere wurden nicht								
festgestellt und sind aufgrund der fehlenden Habitatvoraussetzungen innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).								
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG								
	S 44 Ab -	4 N. 2 DN-+C-h-C\						
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd								
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	⊠ nein						
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.							
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein						
-								
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	gene Ausgle							
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein						
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs								
werden?	∐ ja	nein						
-								
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu	ngs- oder R	Ruhestätten" tritt ein.						
	ja	nein						
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)								
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?								
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein						
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre		= :						
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine V	erletzung /	Tötung von Individuen						
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.								
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein						
-								
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifika</u>		_						
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	∑ nein						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein						
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	Überwinter	ungs- und Wanderungs-						
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein						
Der Geltungsbereich wird nur vereinzelt genutzt.								
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitst	rukturen ist	t nicht zu rechnen.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein						
-								
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein						

-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig
worden:
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Biebertal, 09.06.2021

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)





Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Mitteilung über die Raumbedarfsplanung (Entwurf der Verwaltung) für einen evtl. Neubau des Rathauses

Erstellt von:	Datum:	 Haushaltsmit	tel sind vorhar	nden:
Stefan Putz	03.08.2021	ja	nein	entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	10.08.2021	10.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	01.09.2021	3.	vorberatend
Finanzausschuss	02.09.2021	4.	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021	10.	beschließend
Leun			

Sach- und Rechtslage:

Auf die beigefügte Raumbedarfsplanung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabe der Stadt Leun

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Leun informiert die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung über den, von der Verwaltung erstellten Entwurf der Raumbedarfsplanung und den vom Magistrat evtl. gewünschten Änderungen.

Anlage(n):

- 1. Microsoft Word Raumbedarf der Stadtverwaltung Leun
- 2. Bestand Rathaus EG
- 3. Bestand Rathaus 1. OG
- 4. Bestand Rathaus DG

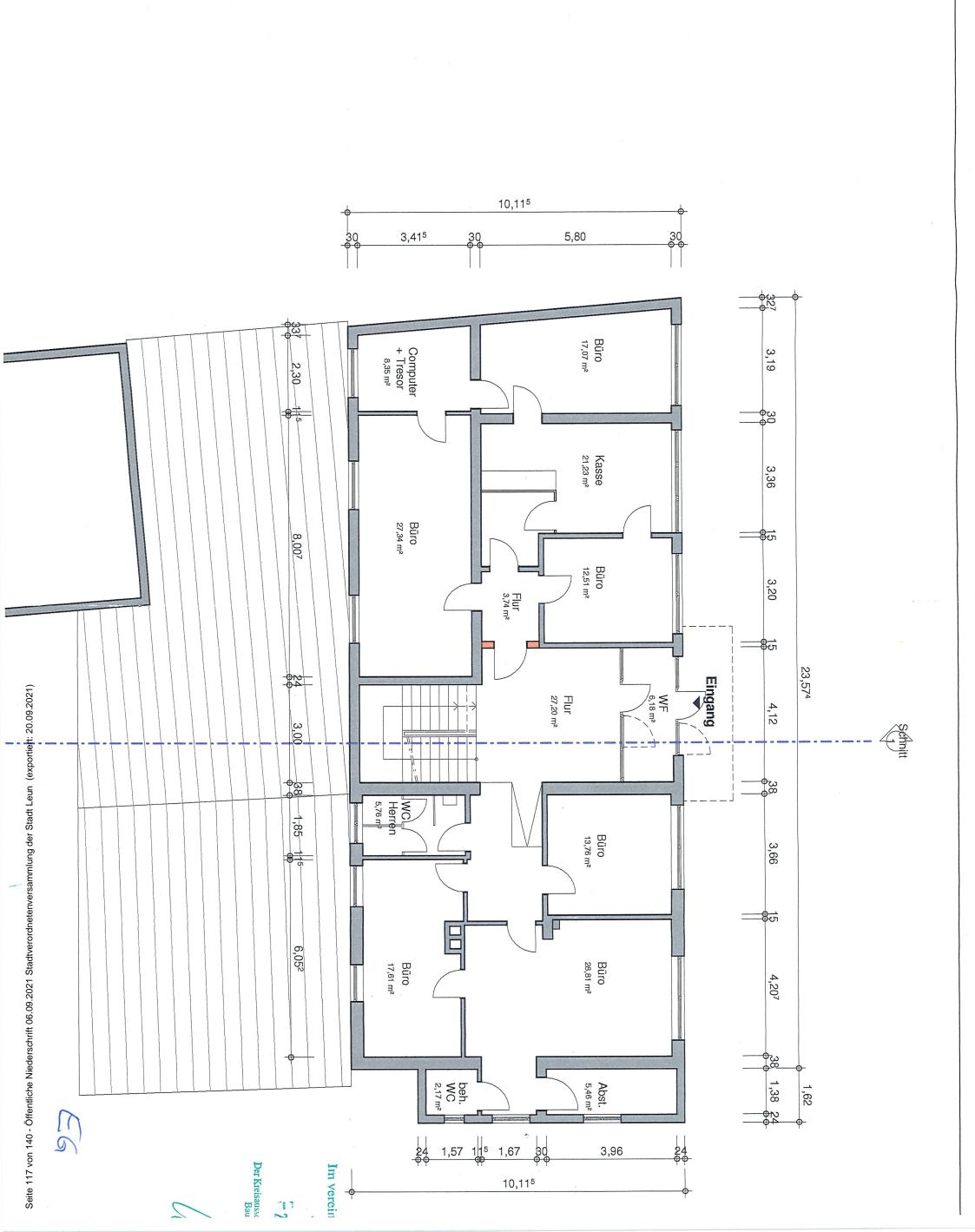
Raumbedarf der Stadtverwaltung Leun:

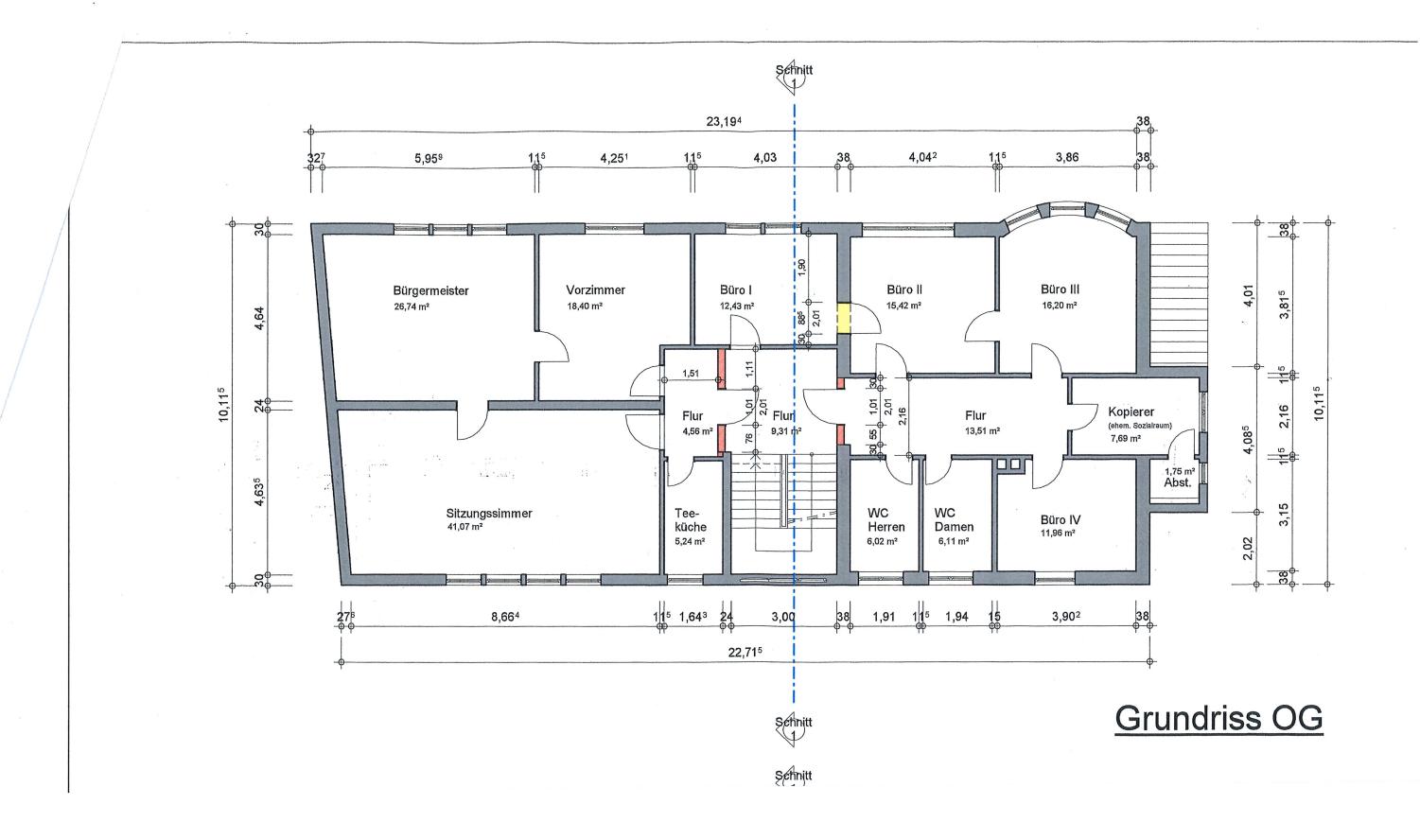
Raum- menge	Abteilung		Anzahl der Mitarbeiter	Vorgabe ASR (m² pro Arbeitsplatz)	Faktor	benötigte Fläche (in m²)
	Empfang					
1		Theke mit Telefonzentrale	Mitarbeiter Ordnungsamt	12,18	1,5	18
	Verwaltungs- leitung		2			
2		Bürgermeisterbüro mit Besprechungsplatz		12,18	2,3	28
		Vorzimmer mit Theke		12,18	1,5	18
	Hauptamt		3			
3		Amtsleitung mit Besprechungsplatz		12,18	2,0	24
		Personalsachbearbeiter + Azubi		10,12	2,4	24 (2Pes)
		Personalsachbearbeiter/Bürgerbüro		12,18	1,6	20
	Ordnungsamt und Bürgerbüro		4			
4		Büroamtsleitung mit Besprechungsplatz		12,18	2,0	24
		Büro Hilfspolizist		12,18	1,5	18
		Bürgerbüro mit Theke + Azubi		10,12	2,6	26 (2Pers)
		Büro Standesamt mit 2 Kundenplätzen		12,18	1,6	20
	Amt für Finanzen /Steueramt		5			
5		Büro Amtsleitung mit Besprechungsplatz		12,18	2,0	24
		Büro Sachbearbeiter mit 2 Kundenplätzen		12,18	1,6	20
		Büro Sachbearbeiter + Azubi		10,12	2,4	24 (2Pers)
		Büro Sachbearbeiter		12,18	1,6	20
		Büro Kita-Koordination		12,18	1,6	20

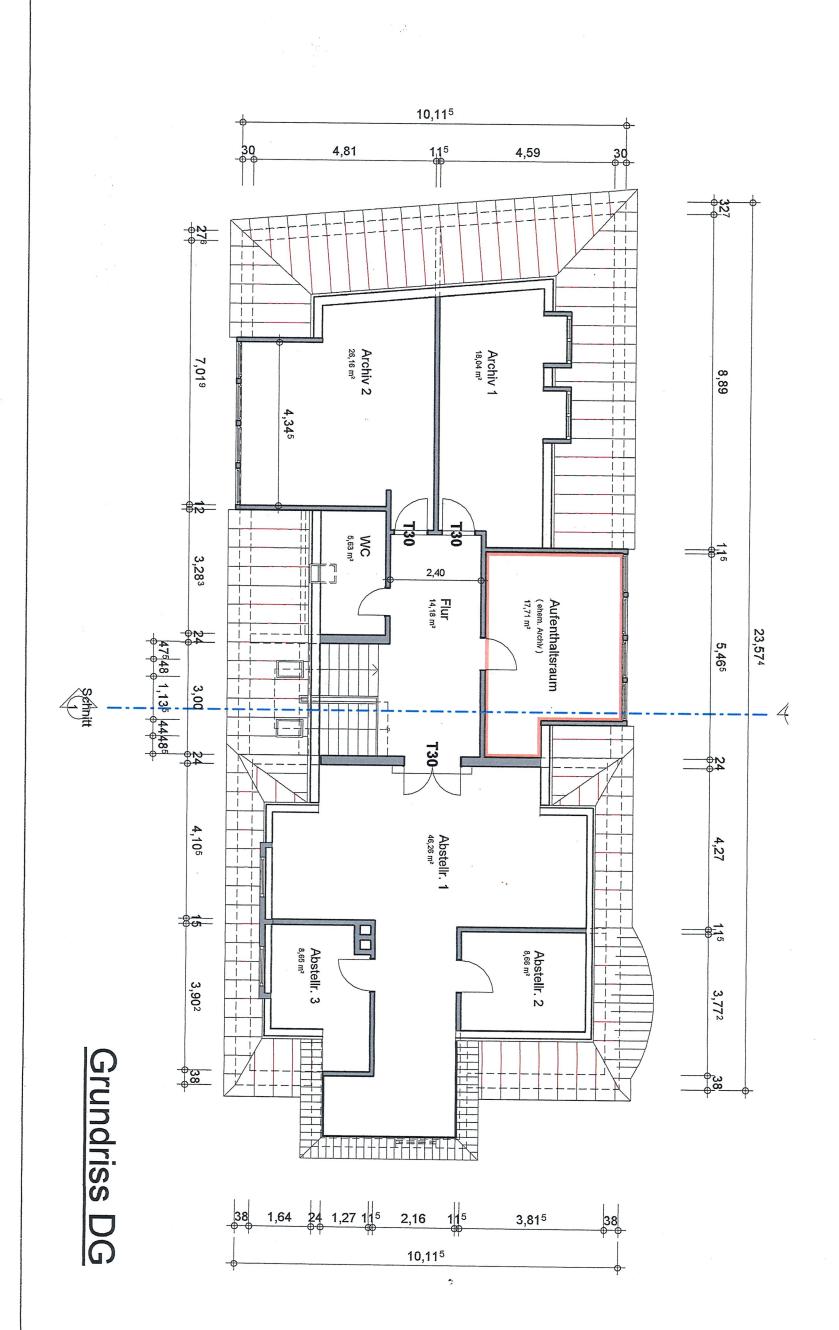
	Bauamt		3			
		Büro Amtsleitung mit Besprechungsplatz		12,18	2,0	24
	Büro Sachbearbeiter mit 2 Kundenplätzen			12,18	1,6	20
		Büro Sachbearbeiter + Azubi		10,12	2,4	24
		Büro Sachbearbeiter	zusätzlich geplant	12,18	1,6	20
	Stadtkasse/ Standesamt		2			
2		Kassenleitung		12,18	1,6	20
		Büro Sachbearbeiter mit Theke + Azubi		10,12	2,6	26
	Personalrat		5			
1		Büro mit Besprechungsplatz		12,18	2,0	24
	Externe Prüfer		1-2			
1		Büro für externe Prüfer mit 2 Arbeitsplätzen		10,12	2,6	26
	Gesamtverwal tung					
1		Besprechungsraum bis 10 Personen				
5		Kopierer-/Druckerraum je Stockwerk/Abteilung				
	Sozialräume					
1		Aufenthaltsraum bis 15 Personen				
2		Teeküche				
8		Toiletten Beschäftigte (5) + Besucher(2) + Behindertentoilette (1)				
1		Notfallraum (auch für Schwangere zum Ausruhen)				
	Allgemeinräu me					
1		Serverraum				
5		Archiv (je Abteilung 1x)				
1		Materiallager				

2		Putzraum (Material für Reinigungskraft)		
		pro Stockwerk 1x		
1		Wartebereich mit Ausstellungsfläche		
1		Technikraum		
1		Noteinspeisung		
1		Heizungsraum		
	Sitzungsräume			
1		Magistratszimmer (auch für Trauungen und Personalversammlungen) bis 30 Personen (erweiterbar zu)		
1		Stadtverordnetensitzungssaal für bis zu 50 Personen (mit Zwischenwand zum Magistratszimmer)		
	Reserve			
3		Büros für weitere Mitarbeiter (zukünftig)		
	Bauhof			
1		Büro Leiter Bauhof		
1		Aufenthaltsraum bis 15 Personen		
1		Küche		
7		Toilette / Dusche /Umkleide/Waschraum (Arbeitssachen)		
6		Fahrzeughallen für Fahrzeuge		
1		Werkstatt		
1		Lager		
	Außenanlage			
Nach Satzung		Parkplätze Bürogebäude und Besucher		
mind 2		Ladeplätze für E-Autos		
1		Lagerplatz Bauhof		
1		Waschplatz Bauhof inkl. Ölabscheider		











Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Aufhebung Sperrvermerk Investitionsnummer 0901-0002A Baugebiet Bissenberg Erstellt von: Stefan Putz Datum: 19.08.2021 Haushaltsmittel sind vorhanden: ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	24.08.2021		beschließend
Bau- und Umweltausschuss	01.09.2021		vorberatend
Finanzausschuss	02.09.2021		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021		beschließend
Leun			

Sach- und Rechtslage:

Für die notwendige Offenlegung des Bebauungsplanes für die Bauplätze Bissenberg ist eine nachträgliche Forderung der UNB des Lahn-Dill-Kreises eingegangen. Für die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Zauneidechse sind Planungsleistungen in Höhe von 5.000,00 € brutto notwendig.

Im Haushaltsplan der Stadt Leun für das Jahr 2021 ist die Investition 0901-0002A → Baugebiet Bissenberg, 395.000 €, durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 01.03.2021 mit einem Sperrvermerk versehen worden.

Um die Maßnahmen nun fortzusetzen zu können, sollte der Sperrvermerk in Höhe von 5.000 € aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabe Stadt Leun

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Sperrvermerk für die Investitionsnummer 0901-0002A → Baugebiet Bissenberg in Höhe von 5.000 Euro, aufzuheben.



Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Grundstücksangelegenheiten Verkauf Grundstück im Baugebiet Leun-Ost Erstellt von: Datum: Haushaltsmittel sind vorhanden: Stefan Putz 09.08.2021 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	ТОР	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	24.08.2021	13.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	01.09.2021	5.1	vorberatend
Finanzausschuss	02.09.2021	6.1	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021	12.1	beschließend
Leun			

Sach- und Rechtslage:

Bitte diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandeln.

Es liegt ein Kaufantrag vom 23.07.2021 von Herrn Jonsan Krishnabavan, Leun,

für das städtische Grundstück Gemarkung Leun, Flur 9, Flurstück 136/5, Größe: 1.055 m² im Baugebiet Leun-Ost / 1, Stadtteil Leun, vor.

Der Käufer möchte auf diesem Grundstück ein modernes Einfamilienwohnhaus zur eigenen privaten Nutzung errichten.

Ein Plan mit dem Grundstück (markiert), für welches ein Kaufantrag vorliegt, ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Leun-Ost / I" inkl. der Vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB.

Eine Zusage zur Finanzierung des Grundstückes von der Sparkasse Wetzlar wurde dem Bauamt telefonisch mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt, den Magistrat zu ermächtigen, das städtische Grundstück, Gemarkung Leun, Flur 9, Flurstück 136/5, Größe: 1.055 m², im Baugebiet "Leun-Ost / 1", an Herrn Jonsan Krishnabavan, Leun, für einen Kaufpreis von 63.300 €, zu verkaufen.

Zuzüglich zu dem Kaufpreis (63.300 €) kommen die Kosten für die Herstellung von Wasserund Kanal-Grundstücksanschlussleitungen, Notar- und Gerichtsgebühren sowie alle Kosten die mit dem Abschluss des Kaufvertrages zusammenhängen. Diese sind von dem Käufer in voller Höhe zu tragen. Gleiches gilt für die Grunderwerbssteuer sowie evtl. erforderliche Genehmigungen. Weiter werden die Beiträge für Wasser und Abwasser gemäß der zurzeit

gültigen Wasserversorgungssatzung und Entwässerungssatzung der Stadt Leun zuzüglich zum Kaufpreis mit dem Kaufvertrag angefordert.

Anlage(n):

1. Plan

Vorlage VL-196/2021 Seite 2 von 2

Seite 123 von 140 - Öffentliche Niederschrift 06.09.2021 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun (exportiert: 20.09.2021)



Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen, CDU Moderations- und Beratungsleistungen zur Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes -Agenda Leun 2030- für die Stadt Leun

Erstellt von: Daniela König Datum: 24.08.2021 Janein Haushaltsmittel sind vorhanden: ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	ТОР	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021		
Leun			

Sach- und Rechtslage:

In der Stadt Leun gibt es keine Leitlinie oder strategische Zielsetzungen für das politische Handeln. Dadurch werden Entscheidungen nicht proaktiv¹ getroffen, sondern die Gremien und die Verwaltung reagiert auf Notwendigkeiten, anstatt zu agieren.

Die Agenda Leun 2030 – das Entwicklungskonzept für Leun ist ein gesamtkommunales Planungsund Steuerungsinstrument für zukunftsorientierte Lösungsansätze. Es soll durch die Kommune unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erarbeitet werden und gesamtkommunale strategische Aussagen über künftige Ziele, Handlungsfelder und öffentliche Vorhaben enthalten. Mit diesem Steuerungselement nehmen Städte und Gemeinden eine aktive und steuernde Rolle ein. Ziel ist es eine individuelle Strategie für eine zukunftsfähige Entwicklung zu erarbeiten. Hierfür sind individuelle Analysen erforderlich.

Eine professionelle Moderation von Diskussionsprozessen und externe Beratung soll den Gemeinden dabei helfen, für ihre Herausforderungen sachgerechte Lösungsansätze zu entwickeln, kleinere und größere Strategien zu entwickeln, die in der Kommune etwas in Bewegung setzen und gleichzeitig die bürgerliche Gemeinschaft zu stärken.

Das gemeinsam erarbeitete kommunale Entwicklungskonzept soll:

- Leitlinien und Zielsetzungen für richtungsweisende Entscheidungen der Stadtentwicklung für alle Akteure darstellen (Bürgermeister, Verwaltung, Magistrat, Stadtverordnete sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leun).
- · Einen Prozess einleiten, der
 - die gesamte Kommune betrachtet;
 - Entwicklungspotentiale erkennt und nutzt;
 - zukunftsfähige und ortsspezifische Modelle und Projekte entwickelt;
 - alle Akteure einbindet;
 - Grundlage für kommende kommunalpolitische Entscheidungen ist.

Gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung werden Dorfmoderation und Beratungsdienstleistung sowie die Ausarbeitung von kommunalen

Entwicklungskonzepten gefördert. Kommunen können Zuwendungen in Höhe der FAG²-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 %) erhalten.

(1 Gemäß Duden bedeutet proaktiv "durch differenzierte Vorausplanung und zielgerichtetes Handeln die Entwicklung eines Geschehens selbst bestimmend und eine Situation herbeiführend")

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt die Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes für Leun, welches insbesondere folgende Prozesse bearbeitet:

- a) Erstellung einer Bestandsanalyse mit Stärken und Schwächen für die gesamte Stadt Leun mit allen Ortsteilen (Grundlagenermittlung, Ortsrundgänge, kommunale Zielvorstellungen).
- b) Erarbeitung von Zielen sowie Festlegung von Handlungsfeldern zur Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung.

Umsetzung

- 1) Erarbeitung einer ausführlichen Leistungsbeschreibung, inkl. Zeitplan und Kostenangeboten bzw. -schätzung bis 18.10.2021.
- 2) Stellen eines Förderantrages bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) für Moderations- und Beratungsleistungen (Dorfmoderation) im ländlichen Raum Hessens (Einreichen des Förderantrages bis 01.11.2021).
- 3) Einstellen entsprechender Mittel in den Haushalt.
- 4) Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids ist, ohne einen zeitlichen Verlust, der Auftrag an ein professionelles Fachbüro mit den Moderations- und Beratungsleistungen (Dorfmoderation) zur Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes zu vergeben. Die notwendigen Vergabegrundsätze sind zu beachten.

Der Magistrat wird beauftragt diese Maßnahme innerhalb der vorgegebenen Termine umzusetzen.

Anlage(n):

1. Antrag Entwicklungskonzept Agenda Leun 2030 230821

Vorlage VL-203/2021 Seite 2 von 2

Antrag der Fraktionen von SPD, FWG, Grüne und CDU / Agenda Leun 2030 ein Entwicklungskonzept für Leun

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich im Namen der SPD, FWG, GRÜNE und CDU-Fraktion folgenden Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung aufzunehmen:

Moderations- und Beratungsleistungen zur Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes - Agenda Leun 2030- für die Stadt Leun

Antrag/Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt die Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes für Leun, welches insbesondere folgende Prozesse bearbeitet:

- a) Erstellung einer Bestandsanalyse mit Stärken und Schwächen für die gesamte Stadt Leun mit allen Ortsteilen (Grundlagenermittlung, Ortsrundgänge, kommunale Zielvorstellungen).
- b) Erarbeitung von Zielen sowie Festlegung von Handlungsfeldern zur Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung.

Umsetzung

- 1) Erarbeitung einer ausführlichen Leistungsbeschreibung, inkl. Zeitplan und Kostenangeboten bzw. -schätzung bis 18.10.2021.
- 2) Stellen eines Förderantrages bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) für Moderations- und Beratungsleistungen (Dorfmoderation) im ländlichen Raum Hessens (Einreichen des Förderantrages bis 01.11.2021).
- 3) Einstellen entsprechender Mittel in den Haushalt.
- 4) Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids ist, ohne einen zeitlichen Verlust, der Auftrag an ein professionelles Fachbüro mit den Moderations- und Beratungsleistungen (Dorfmoderation) zur Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes zu vergeben. Die notwendigen Vergabegrundsätze sind zu beachten.

Der Magistrat wird beauftragt diese Maßnahme innerhalb der vorgegebenen Termine umzusetzen.

Begründung:

In der Stadt Leun gibt es keine Leitlinie oder strategische Zielsetzungen für das politische Handeln. Dadurch werden Entscheidungen nicht proaktiv¹ getroffen, sondern die Gremien und die Verwaltung reagiert auf Notwendigkeiten, anstatt zu agieren.

Die Agenda Leun 2030 – das Entwicklungskonzept für Leun ist ein gesamtkommunales Planungs- und Steuerungsinstrument für zukunftsorientierte Lösungsansätze. Es soll durch die Kommune unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erarbeitet werden und gesamtkommunale strategische Aussagen über künftige Ziele, Handlungsfelder und öffentliche Vorhaben enthalten.

Mit diesem Steuerungselement nehmen Städte und Gemeinden eine aktive und steuernde Rolle ein. Ziel ist es eine individuelle Strategie für eine zukunftsfähige Entwicklung zu erarbeiten. Hierfür sind individuelle Analysen erforderlich.

Eine professionelle Moderation von Diskussionsprozessen und externe Beratung soll den Gemeinden dabei helfen, für ihre Herausforderungen sachgerechte Lösungsansätze zu entwickeln, kleinere und größere Strategien zu entwickeln, die in der Kommune etwas in Bewegung setzen und gleichzeitig die bürgerliche Gemeinschaft zu stärken.

Das gemeinsam erarbeitete kommunale Entwicklungskonzept soll:

- Leitlinien und Zielsetzungen für richtungsweisende Entscheidungen der Stadtentwicklung für alle Akteure darstellen (Bürgermeister, Verwaltung, Magistrat, Stadtverordnete sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leun).
- Einen Prozess einleiten, der
- die gesamte Kommune betrachtet;
- Entwicklungspotentiale erkennt und nutzt;
- zukunftsfähige und ortsspezifische Modelle und Projekte entwickelt;
- alle Akteure einbindet;
- Grundlage für kommende kommunalpolitische Entscheidungen ist.

Gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen

¹ Gemäß Duden bedeutet *proaktiv* "durch differenzierte Vorausplanung und zielgerichtetes Handeln die Entwicklung eines Geschehens selbst bestimmend und eine Situation herbeiführend"

Entwicklung werden Dorfmoderation und Beratungsdienstleistung sowie die Ausarbeitung von kommunalen Entwicklungskonzepten gefördert. Kommunen können Zuwendungen in Höhe der FAG²-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 %) erhalten.

Leun, 23. August 2021

Für die vier Fraktionen

Marco Carnetto

² Gesetz zur Regelung des *Finanzausgleichs* (Finanzausgleichsgesetz – *FAG*)



Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen - der Abläufe in der Verwaltung und im Bauhof der Stadt Leun

Erstellt von: Daniela König	Datum: 24.08.2021	Haushaltsmit ja	tel sind vorhar	nden: entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021		
Leun			

Sach- und Rechtslage:

Antrag

Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen

- der Abläufe in der Verwaltung und im Bauhof der Stadt Leun hinsichtlich Effizienz und Entwicklungsmöglichkeiten,
- Bewertung der vorhandenen Ressourcen
- Vergleichserhebung mit einer Kommune ähnlicher Struktur, mit dem Ziel einer Organisations- und Ressourcenentwicklung
- 1. Anfragen an die Verwaltung nach Informationen oder Auswertungen werden häufig vom Bürgermeister mit der Begründung abgelehnt, dass in der Verwaltung der Stadt Leun kein ausreichendes Personal für diese Tätigkeiten zur Verfügung steht.
- 2. Weiterhin werden notwendige Aufgaben von der Verwaltung nicht termingerecht abgearbeitet:
- Vermarktung Gewerbegebiet Hollergewann incl. Bauaufsicht
- Bedarfserhebung und Konzepterstellung für einen Bürgerbus der Stadt Leun
- notwendige Untersuchungen und Sanierungsarbeiten im Rahmen der EVKO
- fristgerechte Ausschreibung der Sanierungsarbeiten am Bornhaus Biskirchen
- 3. Am Stadtbild der Stadt Leun incl. der Straßen ist erkennbar, dass viele notwendige Pflege- und Reparaturtätigkeiten nicht oder zumindest nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Ursache hierfür ist laut Aussage des Bürgermeisters die Unterbesetzung des Bauhofes durch Personalmangel und Krankheit.
- 4. Um die Ursachen für diese Defizite im Detail zu erkennen, ist die Durchführung der o.g. Analyse notwendig.

Nur wenn die Ursachen bekannt sind, können Maßnahmen definiert und eingeleitet werden, um Verbesserungen zu erzielen.

Damit die Stadt Leun für die Zukunft gut aufgestellt ist und ihre Aufgaben als eigenständige Kommune auch erfüllen kann, ist es notwendig, diese Defizite zu beseitigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, finanzielle Mittel im Haushalt 2022 der Stadt Leun einzustellen, für eine

Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen

- der Abläufe in der Verwaltung und im Bauhof der Stadt Leun hinsichtlich Effizienz und Entwicklungsmöglichkeiten,
- Bewertung der vorhandenen Ressourcen
- Vergleichserhebung mit einer Kommune ähnlicher Struktur, mit dem Ziel einer Organisations- und Ressourcenentwicklung

Gleichzeitig beauftragt sie den Magistrat der Stadt Leun, ein geeignetes Beratungsunternehmen für diese Analyse zu finden und entsprechende Angebote anzufragen.

Anlage(n):

1. Antrag Analyse Stadtverwaltung 06092021

Vorlage VL-204/2021 Seite 2 von 2

Seite 131 von 140 - Öffentliche Niederschrift 06.09.2021 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun (exportiert: 20.09.2021)

Leun, 19. August 2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius Am Bornstück 10

35638 Leun-Biskirchen

Antrag der Fraktionen SPD, FWG und GRÜNE zur Sitzung am 6. September 2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius, lieber Jürgen,

im Namen der oben genannten Fraktion bitten wir für die Stadtverordnetenversammlung am 06. September 2021 folgenden Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung aufzunehmen:

Antrag

Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen

- der Abläufe in der Verwaltung und im Bauhof der Stadt Leun hinsichtlich Effizienz und Entwicklungsmöglichkeiten,
- Bewertung der vorhandenen Ressourcen
- Vergleichserhebung mit einer Kommune ähnlicher Struktur, mit dem Ziel einer Organisations- und Ressourcenentwicklung

Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, finanzielle Mittel im Haushalt 2022 der Stadt Leun einzustellen, für eine

Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen

- der Abläufe in der Verwaltung und im Bauhof der Stadt Leun hinsichtlich Effizienz und Entwicklungsmöglichkeiten,
- Bewertung der vorhandenen Ressourcen
- Vergleichserhebung mit einer Kommune ähnlicher Struktur, mit dem Ziel einer Organisations- und Ressourcenentwicklung

Gleichzeitig beauftragt sie den Magistrat der Stadt Leun, ein geeignetes Beratungsunternehmen für diese Analyse zu finden und entsprechende Angebote anzufragen.

Begründung:

- 1. Anfragen an die Verwaltung nach Informationen oder Auswertungen werden häufig vom Bürgermeister mit der Begründung abgelehnt, dass in der Verwaltung der Stadt Leun kein ausreichendes Personal für diese Tätigkeiten zur Verfügung steht.
- 2. Weiterhin werden notwendige Aufgaben von der Verwaltung nicht termingerecht abgearbeitet:
 - Vermarktung Gewerbegebiet Hollergewann incl. Bauaufsicht
 - Bedarfserhebung und Konzepterstellung für einen Bürgerbus der Stadt Leun
 - notwendige Untersuchungen und Sanierungsarbeiten im Rahmen der EVKO
 - fristgerechte Ausschreibung der Sanierungsarbeiten am Bornhaus Biskirchen
- 3. Am Stadtbild der Stadt Leun incl. der Straßen ist erkennbar, dass viele notwendige Pflege- und Reparaturtätigkeiten nicht oder zumindest nicht rechtzeitig durchgeführt werden
 - Ursache hierfür ist laut Aussage des Bürgermeisters die Unterbesetzung des Bauhofes durch Personalmangel und Krankheit.
- 4. Um die Ursachen für diese Defizite im Detail zu erkennen, ist die Durchführung der o.g. Analyse notwendig.

Nur wenn die Ursachen bekannt sind, können Maßnahmen definiert und eingeleitet werden, um Verbesserungen zu erzielen.

Damit die Stadt Leun für die Zukunft gut aufgestellt ist und ihre Aufgaben als eigenständige Kommune auch erfüllen kann, ist es notwendig, diese Defizite zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hofmann Joachim Hennche Christof Zutt

SPD-Fraktion FWG-Fraktion GRÜNE-Fraktion



Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen Ausbildung einer Forstwirtin/eines Forstwirtes für die Stadt Leun

Erstellt von: Daniela König Datum: 24.08.2021 ja	altsmittel sind vorhanden: nein entfällt
--	--

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021		
Leun			

Sach- und Rechtslage:

Dem Leuner Stadtwald kommen vielfältige Funktionen zu. Um den kommunalen Wald nachhaltig im Sinne der Leuner Bürger zu bewirtschaften, soll die Waldwirtschaft auch zukünftig durch eigene Forstwirte verantwortet werden. Unterstützung finden sie dabei durch zu beauftragende Unternehmen.

Aktuell beschäftigt die Stadt Leun drei Forstwirte, von denen einer aus gesundheitlichen Gründen nur noch eingeschränkt in der Waldwirtschaft beschäftigt werden kann. Möglicherweise steht hier eine dauerhafte Versetzung an den Bauhof an. Zudem müssen die Forstwirte wegen Personalnot mehrere Monate auf dem Bauhof aushelfen und vernachlässigen so wichtige Arbeiten im Stadtwald. Aber auch ungeachtet dieser Umstände muss die Stadt Leun unverzüglich mit der Ausbildung einer Nachwuchskraft beginnen. Die derzeitigen Forstwirte sind zwischen 53 und 54 Jahre alt. Nach der Ausbildungszeit der neu einzustellenden Nachwuchskraft sind diese drei Fachkräfte bereits rund 58 Jahre alt. Nicht zuletzt durch die körperliche berufliche Belastung kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Arbeitnehmer in den darauffolgenden Jahren bereits frühzeitig vorgezogenen Ruhestand wechseln. Sofern nicht alsbald neu ausgebildete Fachkräfte nachrücken, ist der wertvolle Wissenstransfer von den erfahrenen Forstwirten an die nächste Generation gefährdet. Dieser kommt in der Waldwirtschaft besondere Bedeutung zu, da die Forstleute nicht nur ihr Handwerk, sondern auch die Besonderheiten der jeweiligen Waldreviere kennen müssen. Zudem würde die Möglichkeit einer qualifizierten Nachbesetzung auch einen dauerhaften Wechsel der gesundheitlich eingeschränkten Kraft zum Bauhof erleichtern.

Da die Stadt Leun selbst keinen Forstwirtschaftsmeister beschäftigt und keiner der aktuell beschäftigten Forstwirte über eine Ausbildereignung verfügt, muss die Ausbildung beim Forstamt oder beispielweise der Gemeinde Greifenstein erfolgen. Weil die besten Bewerber/innen erfahrungsgemäß sehr früh nach den Ferien schon ihre Ausbildungsverträge unterschreiben, sollte das Bewerbungsverfahren unverzüglich eingeleitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Leun im Sommer 2022 eine/n Auszubildende/n zur/zum Forstwirt/in einstellt, die dafür erforderlichen finanzielle Mittel in den Haushalten 2022 bis 2024 ausweist und dass die Ausbildungsstelle in den Stellenplan eingestellt wird. Gleichzeitig beauftragt sie den Magistrat, Gespräche mit dem Forstamt Weilburg und der Gemeinde Greifenstein aufzunehmen, mit dem Ziel, die praktische Ausbildung dort durchführen zu lassen. Dabei soll ausgelotet werden, dass Teile der Ausbildung auch im Leuner Stadtwald absolviert werden. Der Magistrat wird ferner beauftragt, die Besetzung der Ausbildungsstelle sofort einzuleiten.

Anlage(n):

1. Antrag Ausbildung Forstwirtin bzw. Forstwirt 060921

Vorlage VL-205/2021 Seite 2 von 2

SPD FWG BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Leun, 19.08.2021

Jürgen Ambrosius

Antrag der Fraktionen von SPD, FWG und GRÜNE / Ausbildung einer Forstwirtin eines/Forstwirtes für die Stadt Leun

Sehr geehrter Herr Ambrosius,

wir bitten Sie nachfolgenden Antrag auf die nächste Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Leun im Sommer 2022 eine/n Auszubildende/n zur/zum Forstwirt/in einstellt, die dafür erforderlichen finanzielle Mittel in den Haushalten 2022 bis 2024 ausweist und dass die Ausbildungsstelle in den Stellenplan eingestellt wird. Gleichzeitig beauftragt sie den Magistrat, Gespräche mit dem Forstamt Weilburg und der Gemeinde Greifenstein aufzunehmen, mit dem Ziel, die praktische Ausbildung dort durchführen zu lassen. Dabei soll ausgelotet werden, dass Teile der Ausbildung auch im Leuner Stadtwald absolviert werden. Der Magistrat wird ferner beauftragt, die Besetzung der Ausbildungsstelle sofort einzuleiten.

Begründung:

Dem Leuner Stadtwald kommen vielfältige Funktionen zu. Um den kommunalen Wald nachhaltig im Sinne der Leuner Bürger zu bewirtschaften, soll die Waldwirtschaft auch zukünftig durch eigene Forstwirte verantwortet werden. Unterstützung finden sie dabei durch zu beauftragende Unternehmen.

Aktuell beschäftigt die Stadt Leun drei Forstwirte, von denen einer aus gesundheitlichen Gründen nur noch eingeschränkt in der Waldwirtschaft beschäftigt werden kann. Möglicherweise steht hier eine dauerhafte Versetzung an den Bauhof an. Zudem müssen die Forstwirte wegen Personalnot mehrere Monate auf dem Bauhof aushelfen und vernachlässigen so wichtige Arbeiten im Stadtwald. Aber auch ungeachtet dieser Umstände muss die Stadt Leun unverzüglich mit der Ausbildung einer Nachwuchskraft beginnen. Die derzeitigen Forstwirte sind zwischen 53 und 54 Jahre alt. Nach der Ausbildungszeit der neu einzustellenden Nachwuchskraft sind diese drei Fachkräfte bereits rund 58 Jahre alt. Nicht zuletzt durch die körperliche berufliche Belastung kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Arbeitnehmer in den darauffolgenden Jahren bereits frühzeitig vorgezogenen Ruhestand

wechseln. Sofern nicht alsbald neu ausgebildete Fachkräfte nachrücken, ist der wertvolle Wissenstransfer von den erfahrenen Forstwirten an die nächste Generation gefährdet. Dieser kommt in der Waldwirtschaft besondere Bedeutung zu, da die Forstleute nicht nur ihr Handwerk, sondern auch die Besonderheiten der jeweiligen Waldreviere kennen müssen. Zudem würde die Möglichkeit einer qualifizierten Nachbesetzung auch einen dauerhafter Wechsel der gesundheitlich eingeschränkten Kraft zum Bauhof erleichtern.

Da die Stadt Leun selbst keinen Forstwirtschaftsmeister beschäftigt und keiner der aktuell beschäftigten Forstwirte über eine Ausbildereignung verfügt, muss die Ausbildung beim Forstamt oder beispielweise der Gemeinde Greifenstein erfolgen. Weil die besten Bewerber/innen erfahrungsgemäß sehr früh nach den Ferien schon ihre Ausbildungsverträge unterschreiben, sollte das Bewerbungsverfahren unverzüglich eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hofmann Joachim Hennche Christof Zutt

SPD-Fraktion FWG-Fraktion GRÜNE-Fraktion



Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen Baumspenden für den Klimaschutz – Bürgerwald Leun

Erstellt von:	Datum:	 Haushaltsmit	tel sind vorhar	nden:
Daniela König	24.08.2021	ja	nein	entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	06.09.2021		
Leun			

Sach- und Rechtslage:

Die Waldschäden in Leun sind erheblich. Eine Baumspendenaktion gibt jeder Bürgerin, jedem Bürger Gelegenheit, aktiv an der Aufforstung mitzuwirken und sich für den Erhalt eines gesunden Mischwaldes dauerhaft einzusetzen. Diese Aktion stärkt die Sensibilität und Verantwortung für den Klimaschutz und die Gemeinschaft. Dies entspricht der Richtlinie der Stadt Leun mit Beschluss vom 10.02.2020 als Klimakommune nachhaltig wirksam zu sein. Details (z.B. Namensschilder für gespendete Bäume, bestimmte Bäume für bestimmte Ortsteile, Auswahl der Bäume, Pflanzaktion, Preise, Förderung über EKM, weitere Anregungen etc.) werden in einem Konzept mit den im Antrag genannten Personen gemeinsam zeitnah erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 06.09.2021, dass die Stadt Leun eine Initiative ins Leben ruft zur Aufforstung des Waldes "Baumspenden für den Klimaschutz-Bürgerwald Leun". Die Initiative soll es Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Einrichtungen und Firmen ermöglichen, die Aufforstung des Waldes in Leun aktiv durch Spenden zu unterstützen. Das Projekt soll unter fachlicher Begleitung mit dem Förster, den Forstwirten, dem Verwaltungspersonal der Stadt und engagierten Bürgerinnen und Bürgern zeitnah entwickelt werden mit dem Ziel der Errichtung eines gemeinsamen Bürgerwaldes. Hier muss eine geeignete Fläche von dem Förster vorgeschlagen werden, die dann bepflanzt werden kann. Die entsprechende Umzäunung des Geländes muss auch gewährleistet sein.

Der Magistrat wird beauftragt die nötigen Schritte bis zum Herbst in die Wege zu leiten.

Anlage(n):

1. Antrag Bürgerwald 06092021

SPD

FWG

Leun, 19. August 2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius Am Bornstück 10

35638 Leun-Biskirchen

Antrag der Fraktionen SPD, FWG und GRÜNE zur Sitzung am 6. September 2021 Baumspenden für den Klimaschutz – Bürgerwald Leun

Baumspenden für den Klimaschutz - Bürgerwald Leun:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 6.09.2021, dass die Stadt Leun eine Initiative ins Leben ruft zur Aufforstung des Waldes "Baumspenden für den Klimaschutz-Bürgerwald Leun". Die Initiative soll es Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Einrichtungen und Firmen ermöglichen, die Aufforstung des Waldes in Leun aktiv durch Spenden zu unterstützen. Das Projekt soll unter fachlicher Begleitung mit dem Förster, den Forstwirten, dem Verwaltungspersonal der Stadt und engagierten Bürgerinnen und Bürgern zeitnah entwickelt werden mit dem Ziel der Errichtung eines gemeinsamen Bürgerwaldes. Hier muss eine geeignete Fläche von dem Förster vorgeschlagen werden, die dann bepflanzt werden kann. Die entsprechende Umzäunung des Geländes muss auch gewährleistet sein.

Der Magistrat wird beauftragt die nötigen Schritte bis zum Herbst in die Wege zu leiten.

Begründung:

Begründung:

Die Waldschäden in Leun sind erheblich. Eine Baumspendenaktion gibt jeder Bürgerin, jedem Bürger Gelegenheit, aktiv an der Aufforstung mitzuwirken und sich für den Erhalt eines gesunden Mischwaldes dauerhaft einzusetzen. Diese Aktion stärkt die Sensibilität und Verantwortung für den Klimaschutz und die Gemeinschaft. Dies entspricht der Richtlinie der Stadt Leun mit Beschluss vom 10.02.2020 als Klimakommune nachhaltig wirksam zu sein. Details (z.B. Namensschilder für gespendete Bäume, bestimmte Bäume für bestimmte Ortsteile, Auswahl der Bäume, Pflanzaktion, Preise, Förderung über EKM, weitere Anregungen etc.) werden in einem Konzept mit den im Antrag genannten Personen gemeinsam zeitnah erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hofmann Joachim Hennche Christof Zutt

SPD-Fraktion FWG-Fraktion GRÜNE-Fraktion

Magdalene Georg

Feytiatring 20

35638 Leun-Stockhausen

Leun-Stockhausen, 4. September 2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius Am Bornstück 10 35638 Leun-Biskirchen

Dringlichkeitsantrag für die Stadtverordnetensitzung am 6. September 2021

Sehr geehrte Herr Stadtverordnetenvorsteher, lieber Jürgen,

für die Stadtverordnetensitzung am 6. September stelle ich nachfolgenden Dringlichkeitsantrag und bitte diesen zur Abstimmung auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Antrag resultiert aus den Beratungen im Sozialausschuss am 31. August 2020. Der Sozialausschuss hat diesen Antrag einstimmig befürwortet.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Magdalene Georg, Stadtverordnete

Antrag für die Sozialausschusssitzung am 30.09.21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgerbus für Leun bei der Landesstiftung "Miteinander in Hessen", gefördert vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, für den Bewilligungszeittraum 2021 zu beantragen. Der Bürgermeister beauftragt einen Verantwortlichen der Stadtverwaltung mit der Erstellung eines Betriebskonzeptes, das dem Magistrat zur nächsten Sitzung am 21.09.2021 zur weiteren Veranlassung vorgelegt wird. Das Betriebskonzept wird mit Unterstützung der bestehenden Arbeitsgruppe vorbereitet.

Begründung:

Das Bürgerinteresse in Leun konnte in der ersten öffentlichen Informationsveranstaltung im Rahmen der Sozialausschusssitzung am 31.08.21 geweckt werden.

Es haben sich bisher mindestens 10 Personen gemeldet, die als ehrenamtliche Fahrerin oder Fahrer tätig sein möchten.

Nach Auskunft von Herrn Müller, Landesstiftung "Miteinander in Hessen", besteht aktuell die Aussicht auf Zuteilung eines Bürgerbusses für Leun inklusive Elektrostation.

Das Betriebskonzept kann in Kürze unter Mitwirkung von ehrenamtlich tätigen, interessierten Bürgerinnen und Bürgern und des beauftragten Verwaltungspersonals der Stadt Leun erstellt werden. Die ehrenamtlich tätige Arbeitsgruppe wurde gebildet.

Die Erfahrungen von Kommunen in der Region mit einem bereits eingerichteten Bürgerbus werden dazu herangezogen.

Magdalene Georg, 4.09.21